

Vierter Abschnitt.

Neuordnungen in dem Reich und den kaiserlichen Erblanden.

Von dem Augenblick, da in den kaiserlichen Erblanden die ausländischen Regierungen gestürzt, und im Reich der pfälzische Kurfürst seiner Lande beraubt war, trat an den Kaiser die Aufgabe heran, die Verwirrung, welche Aufstand und Krieg hinterlassen, durch neue Ordnungen zu heben. Ob nun aber diese neuen Ordnungen einfach in der Herstellung des Zustandes, wie er vor dem Krieg gewesen, bestehen sollten, oder ob man tiefer auf die Ursachen des Aufstandes zurückging und hier durch Begründung neuen Rechtes und neuer Einrichtungen Wandel schuf, war eine Frage folgenswerer Erwägungen. Für die Anstellung solcher Erwägungen war, soweit dabei das Reich in Betracht kam, nach Herkommen und Verfassung eine bestimmte Autorität gegeben: es war der Reichstag. Die Abhaltung eines Reichstags schien daher auch Ferdinand II. von Anfang an zu erstreben, indem er gleich nach seiner Wahl sich um die Zustimmung der Kurfürsten zur Berufung einer Reichsversammlung bemühte.¹⁾ Allein hier trat ihm jene Auflösung der Reichsverfassung entgegen, aus welcher der Krieg selber hervorgegangen war. Der Reichstag war zweimal, im Jahr 1608 und im Jahr 1613, gesprengt, und jede Neuberufung drohte die damaligen Streitigkeiten zu erneuern. Nun hätte freilich ein seiner Kraft bewußter Herrscher eben hieraus den Anlaß entnehmen können, zwar nicht während der Ungewißheit der ersten Kämpfe, aber doch nach den großen Siegen einen Reichstag zu berufen, um nun mit Hilfe der ihm ergebenen Reichsstände etwa den bestrittenen Grundsatz der Majorität durchzusetzen und auf dem Boden dieses Prinzips eine gefehliche Entscheidung der das Reich zerrüttenden Streitig-

¹⁾ Bericht des kursächsischen Gesandten, 1619 Sept. 6. (Sitz.-Berichte der Wiener Akademie Bd. 88 S. 618.) Werbung Lichtensteins bei Kursachsen, 1619 Oktober. (Müller III S. 321.) Antwort des Kurfürsten, Nov. 7 (S. 322). Auftrag für Fürstenberg an Kurpfalz, 1619 Okt., und Erwiderung des Kurfürsten, Okt. 18. (Surter VIII S. 96, 98.)

keiten, welche den Sinn des Religionsfriedens und die Grundlagen der Reichsverfassung angingen, herbeizuführen. Aber einem solchen Kampfe fühlten sich Ferdinand und seine Staatsmänner nicht gewachsen. Sie gaben den Reichstag, nachdem sie ihn kaum ins Auge gefaßt hatten, wieder auf und suchten in ihrer zugleich bequemen und herrschsüchtigen Art einen Ausweg, den bereits Rudolf II. beschritten hatte, als er unter den Wirren des Jahres 1610 (II 332) und früher noch unter den Nachwehen des Kölner Krieges (I 618) eine nach ihrer gut kaiserlichen Gesinnung ausgewählte Zahl von Fürsten zur Ratserteilung um sich versammelte.

Schon gegen Ende des Jahres 1619 stellte Ferdinand den Plan einer derartigen Versammlung auf,¹⁾ um dann, ein halbes Jahr nach der Schlacht auf dem weißen Berg, im Frühjahr 1621, die Ausführung desselben in Angriff zu nehmen.²⁾ Auch hier schoben zunächst der Fortgang des Krieges und die Bedenklichkeiten der Geladenen stets neue Hindernisse in den Weg. Aber endlich, nach wiederholten Verschiebungen, konnte der Kaiser doch am 27. Juli 1622³⁾ die Stadt Regensburg als Ort und den 1. Oktober als Termin der Tagsetzung bestimmen. Dann dauerte es nochmals ein Vierteljahr, bis die Sitzungen wirklich eröffnet wurden. Als Mitglieder waren schließlich ausersehen: die drei geistlichen Kurfürsten nebst Kursachsen und Brandenburg, die drei protestantischen Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel, Pommern und Hessen-Darmstadt, und unter den katholischen Fürsten der Herzog von Baiern, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Bamberg-Würzburg. Aus dieser Auswahl der Teilnehmer ergab sich nun aber sofort ein großer Mangel: die Versammlung, da sie kein Reichstag, kein Kurfürstentag, kein Deputationstag war, hatte keinerlei verfassungsmäßige Vollmacht; sie konnte lediglich auf Fragen des Kaisers ihre private Meinung abgeben. Indes was der kaiserlichen Regierung gute Hoffnungen gab, das war der, unter der Voraussetzung allseitigen persönlichen Erscheinens der Geladenen, in Gang zu bringende Verkehr zwischen Kaiser und Fürsten, mit all den großen und kleinen Mitteln, die alsdann zur Gewinnung der Einzelnen angewandt werden konnten. Von ihm hoffte man eine nähere Verständigung zwischen Katholiken und konservativen Lutheranern, einen engeren Anschluß beider an den Kaiser und damit ein schweres Gewicht der vereinbarten Ratschläge. Im Hinblick auf die bei der Mühlhausener Versammlung erzielten Erfolge war diese Hoffnung nicht ganz unbegründet, aber nun kam es doch vor allem darauf an, ob der Kaiser zum Zweck der im Reich zu treffenden Neuordnungen fruchtbare Vorschläge zu machen vermochte.

Faßte man die Neuordnung in einem weiten und tiefen Sinn, so kam

¹⁾ Der Kaiser an Kurmainz, 1619 Nov. 11 (v. Aretin, Baierns auswärt. Verhältnisse, Urk. S. 53).

²⁾ Ausschreiben an Kursachsen, 1621 April 26 (Dresdener Archiv 8101, 1. Buch), an Erz. Albert, April 26 (Brüsseler Archiv, Secrét. allemande n. 153). Termin: Regensburg 24. Juni. Der bei Hurter IX S. 4 nach einem angeblichen Ausschreiben vom 29. April gesetzte Termin des 30. August wird erst in einem neuen kaiserl. Schreiben vom 26. Mai ange setzt. (Dresdener Archiv a. a. O.)

³⁾ Der Kaiser an Kursachsen, 1622 Juli 27. (Dresdener Archiv 8101, 3. Buch.)

man auf jene Wahrheit, welche die Unierten zu ihrem eigenen Schaden offen herausgesagt hatten, daß nämlich der letzte Grund des ausgebrochenen Kriegs in den großen, das ganze Reich zerlegenden Recht- und Machtstreitigkeiten der kirchlich geschiedenen Parteien lag, daß man folglich, wenn man gründlich Ordnung schaffen wollte, jene Streitigkeiten austragen mußte. Demgemäß gab denn auch Maximilian von Baiern sofort den Rat, unter die Verhandlungsgegenstände die Frage der Erhaltung und Herstellung der Gesetze und Herkommen des Reichs, besonders des Land- und Religionsfriedens, aufzunehmen. Aber da zeigte sich doch gleich wieder die Hülflosigkeit der kaiserlichen Regierung. Wohl nahm sie die Frage dem Buchstaben nach unter die Beratungsgegenstände auf; allein eine ernsthafte Verhandlung darüber herbeizuführen, dazu fehlte ihr der Mut. Was blieb nun als vornehmster Gegenstand übrig? Eigentlich nur die Frage, wie der noch fortgehende Krieg mit Friedrich V. und seinen Anhängern durch einen dauerhaften Frieden zu beendigen sei. Und auch diese Angelegenheit war am Ende wieder durch das eigenmächtige Vorgehen der kaiserlichen Regierung in einen Stand geraten, in dem der Versammlung ein selbständiger Einfluß nicht mehr eingeräumt werden konnte. Ein Blick auf die inzwischen geführten geheimen Verhandlungen über die Beilegung des pfälzischen Krieges wird dies zeigen.

Die Vermittelung des Friedens zwischen dem Kaiser und dem pfälzischen Kurfürsten hatte sich bisher vor allen anderen der englische König Jakob I. zur Aufgabe gestellt, und das Mittel, welches er vorschlug, bestand, wie schon erwähnt ist, in dem Verzicht Friedrichs V. auf die kaiserlichen Erblande und des Kaisers nebst seinen Verbündeten auf die Erblande und Würden Friedrichs V., also in einfacher Herstellung des Zustandes vor dem Krieg. Diesem Vorschlag hatte zunächst von seiten Friedrichs der Entschluß, seine Bundesgenossen in den kaiserlichen Erblanden nicht bedingungslos preiszugeben (S. 142), von seiten des Kaisers die Verpflichtung gegen Baiern zur Uebertragung der pfälzischen Kur im Wege gestanden. Wie dann aber die Lage Friedrichs sich immer hilfloser gestaltete, und folglich sein Wille gegenüber dem seines königlichen Schwiegervaters immer weniger ins Gewicht fiel, blieb als Hauptfrage nur noch übrig, ob der Kaiser seine dem Herzog Maximilian erteilte Zusage halten und somit statt der Herstellung des früheren Zustandes eine gewaltige Stärkung der katholischen Partei im Reich bewirken, oder ob er den englischen Forderungen nachgeben und somit die Macht der protestantischen Reichsstände ungeschmälert lassen wollte. Zu beachten ist dabei noch, daß im stillen zwischen Ferdinand und Maximilian nicht bloß die Uebertragung der pfälzischen Kur, sondern auch die Wegnahme eines Teiles der pfälzischen Lande geplant war. Allein zunächst kam bei den jetzt geführten Verhandlungen die pfälzische Kurwürde in Betracht; was aus den Erblanden werden sollte, erschien dabei als eine Frage, die nach Maßgabe der über die Kur getroffenen Entscheidung ihre Lösung finden werde. In dieser Fassung bewegten sich nun die Verhandlungen im ganzen in der Richtung, daß Ferdinand an seinen Verpflichtungen gegen Baiern festhielt, zwei seiner vornehmsten Bundesgenossen aber, nämlich Spanien und Sachsen, sich im Laufe des Jahres 1621 mehr und mehr von ihm trennten.

Daß der spanische König sich schon einmal im März 1621 zu Gunsten der Integrität der Pfalz ausgesprochen hatte, ist oben erwähnt (S. 131). Es bestimmte ihn dabei die Sorge, daß er bei längerem Fortgang des deutschen Krieges die eigenen Kräfte den Generalstaaten gegenüber zersplittern und schließlich England auf die Seite der Feinde treiben werde. Diese Sorge war es nun, die auch in den folgenden Monaten am spanischen Hof immer bestimmter die Anschauung hervortreten ließ, daß die Zeit zum Friedensschlusse in Deutschland gekommen sei: das Mittel zum Frieden, hieß es, sei eine bedingte Annahme der auf Restitution des pfälzischen Kurfürsten gehenden Forderungen Englands, das Hindernis sei das auf die Gewinnung der pfälzischen Kur gerichtete Sonderinteresse des bairischen Herzogs. Nicht als ob man den Wert der Bundesgenossenschaft Maximilians unterschätzt und ihm eine Belohnung seiner Dienste mißgönnt hätte! Aber diese Belohnung sollte nicht auf Kosten des Friedens erfolgen: das Haus Oesterreich, meinte man, wird die Wege finden, um dem Herzog auf andere Weise die gebührende Befriedigung zu verschaffen.¹⁾

Allerdings wurde der Ernst dieser Anschauungen in Frage gestellt durch eine Reihe von Schwankungen und Widersprüchen, welche immer neuen Zwiespalt in die Mitte des Staatsrats, in die Beziehungen zwischen Staatsrat und König, oder auch zwischen die einheimische Regierung und ihren Gesandten am kaiserlichen Hof, endlich in die Seele der führenden Staatsmänner selber, vor allem auch des Monarchen, hineintrugen. Am stärksten war dieses Schwanken in derjenigen Frage, von welcher die deutsche Politik Spaniens vornehmlich abhing, nämlich in der Frage der englischen Allianz. Konnte das katholische Spanien wirklich mit der Vormacht der Reher in eine Vereinigung eintreten, und konnte es vollends diese Vereinigung dadurch besiegeln, daß es seine erste Prinzessin in das kaiserliche Königshaus eintreten ließ? Diese Bedenken wagten die spanischen Staatsmänner nicht mit klarem Nein oder Ja zu lösen; und so schwankten sie zwischen ernsthafter und scheinbarer Behandlung der englischen Anträge, fest stand nur ihre Absicht, den englischen König durch vorläufiges Eingehen auf seine Pläne vorläufig von den Feinden Spaniens zu trennen. Und ähnliche Widersprüche ergaben sich, so oft es galt, den Forderungen des bairischen Herzogs scharf entgegenzutreten. Für diese Ansprüche trat im Staatsrat vor allem Balthasar Zuñiga ein, das in deutschen Dingen kundigste Mitglied des Kollegiums;²⁾ für dieselben sprach ausdrücklicher noch die Aussicht auf eine gewaltige Stärkung der katholischen Partei im Reich. Und so geschah es, daß die Beauftragten des Kaisers und des Papstes³⁾ zeitweilig zu der Ansicht kamen, daß der König und die vornehmsten Räte im Grunde die Uebertragung der Kur an Baiern wünschten, und nur scheinbar, um England zu beruhigen, derselben widersprächen. So geschah es auch, daß die spanische Regierung selber,

¹⁾ Philipp IV. an Erzhh. Albert, 1621 Juni 27; an Dñate, Aug. 30, Sept. 11. (Brüßfeler St A., Secrét. d'Esp. n. 10, 11. Vgl. Gardiner IV S. 208, Anm. 1 S. 220.)

²⁾ Ueber seine „vertrauliche Korrespondenz“ mit Zuñiga schreibt Baiern am 13. Febr. 1623 an Rhevenhüller (Rh.s Briefbücher im German. Museum).

³⁾ Rhevenhüller und der P. Hyacinth. (Vgl. Rhevenhüller IX 1765, 1768, 1779 fg.; Gindely IV S. 402, 403 fg.)

indem sie die Rückgabe der pfälzischen Kur verlangte, doch zugleich sehr einschränkende Bedingungen derselben empfahl: im März des Jahres 1621 eine Abwechselung der Kur zwischen Baiern und Pfalz, seit August die Rückgabe der Lande und der Kur nicht an Friedrich V., sondern an dessen ältesten, noch unmündigen Sohn, mit dem Vorbehalt, daß dieser zur Erziehung an den kaiserlichen Hof geschickt werde.¹⁾ Indes über all diesen Schwankungen stand doch einstweilen der Widerspruch der spanischen Regierung gegen eine den damaligen Ausgleichsverhandlungen vorgreifende Uebertragung der pfälzischen Kur auf Baiern. Er wünsche, so schrieb Philipp IV. noch im Herbst 1622 an seinen Gesandten am kaiserlichen Hof, dem Herzog von Baiern jedwede Vergrößerung, nur daß weder die Frage der pfälzischen Kur noch ein anderes Interesse dem Frieden im Reich entgegenrete.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte in derselben Zeit der Kurfürst von Sachsen. Als Johann Georg in den Krieg gegen Friedrich V. wegen seiner Usurpation der böhmischen Krone eingetreten war, hatte er doch der Achtung des Kurfürsten, auf der ja die Möglichkeit einer Uebertragung der pfälzischen Kur beruhte, nicht zustimmen wollen (S. 89/90), wie er denn auch an den Angriffen gegen die pfälzischen Erblände sich in keiner Weise beteiligte. Andererseits freilich brach unter den Erregungen des Kriegs der Zorn, welchen sächsische Staatsmänner, wie Kaspar von Schönberg, sächsische Kirchenmänner, wie der Hofprediger Hoë, über den Calvinismus und die Politik der Pfälzer empfanden, gelegentlich so kräftig hervor,²⁾ daß die kaiserliche Regierung sich der Hoff-

¹⁾ An Dñate, 1621 Aug. 30 (f. o.), 1622 Jan. 28, März 15, vor Okt. 7. (Brüsseler St.A. a. a. D. n. 12, 13.) Der Zusatz, daß die Erziehung in der katholischen Religion erfolgen müsse, nach Gardiner IV S. 329 in einem Gutachten des spanischen Staatsrats vom 18. Jan. 1622. — Ueber die weitere Ausgestaltung des Projektes seit Dez. 1622 (Verheiratung des pfälz. Prinzen mit des Kaisers jüngster Tochter) vgl. Rhevenhüller IX 1789; über noch weitergehende Vorschläge zu Anfang 1623 (Wechsel der Kur zwischen Baiern und Pfalz), vgl. Rhevenhüller X S. 78 fg.

²⁾ Äußerungen vom Juli 1620 nach dem Bericht des Gr. Hohenzollern (Wolf-Breyer IV S. 387 Anm. 23; vgl. S. 90 dieses Werkes), vom Mai 1621 nach dem Bericht des Gr. Hohenzollern vom 20. Mai (Stuttgarter Archiv 121/5 fasc. 2; ungenau bei Gindely IV S. 183), vom Herbst 1621 gegen Erz. Karl, nach einer späteren Instruktion für den Gr. Hohenzollern (Gindely IV S. 383 Anm. 3, S. 391 Anm. 1), vom Sommer 1622 nach einem Bericht des Gr. Hohenzollern (Gindely IV S. 391; vgl. den viel weitergehenden Bericht des Grafen vom 18. Juli bei Rhevenhüller IX S. 1763). — Es ist auffallend, daß diese Äußerungen fast durchweg auf die Autorität des Gr. Hohenzollern zurückgehen; nicht minder auffallend ist, daß nach einem von Hurter IX 156 mitgeteilten Bericht des Erz. Karl (nach Hurter vom 26. Sept. 1621, was aber falsch ist, da des Erz. Werbung in den November fiel; vgl. Hohenzollerns Werbung 1622 Juli 11, Dresdener St.A. 8101, 2. Buch) die Äußerungen des Krf. Sachsen vom Herbst 1621 nicht so weit gehen, wie nach den Angaben der oben nach Gindely angeführten Instruktion für Hohenzollern. Erst eine auf Grund viel reicheren Materials zu führende Untersuchung kann die Frage beantworten, ob nicht etwa der Gr. Hohenzollern die sächsischen Erklärungen zur Förderung bairischer Interessen entstellt hat. — Zum Schluß bemerke ich noch, daß eine der oben angeführten Gesandtschaft des Erz. Karl vorausgehende Sendung desselben, von der Gindely IV S. 182/3 handelt, nicht ans Ende, sondern in den Anfang des Monats April fällt, und daß in seiner offiziellen Werbung (3. April 1621. Dresdener Archiv 8101, 1. Buch), sowie in des sächsischen Kurfürsten Resolution (a. a. D.) die pfälzische Kur nicht berührt wird.

nung hingeben möchte, der Kurfürst werde sich zur entscheidenden Stunde zur Anerkennung sowohl der Acht, als der darauf zu gründenden Uebertragung der Kur an Baiern herbeilassen. Aber mit solchen Hoffnungen ging man über das Ziel hinaus. Wohl hatte sich der Kurfürst unter dem Fortgang des Krieges im Jahr 1621 mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß die Wirkungen der Acht nicht einfach rückgängig zu machen seien, daß vor allem die Kur nicht so leicht wieder an Friedrich V. zurückkehren werde. Wenn man hieraus jedoch auf seine Zustimmung zur Uebertragung der Kur auf Baiern schloß, so unterschätzte man seinen Zusammenhang mit dem protestantischen Interesse und der protestantischen Partei; in Wahrheit hoffte Johann Georg vielmehr, diese Würde für den Bruder oder Sohn des Geächteten, also für das Haus der Pfälzer zu retten.¹⁾ Richtiger als die kaiserlichen Räte faßte demnach der Kanzler des Mainzer Kurfürsten schon im Juni des Jahres 1621 die Ansicht des sächsischen Kurfürsten dahin zusammen: er wünsche die Erhaltung der pfälzischen Kur und sei gegen ihre Uebertragung auf einen Katholiken.²⁾

Das also war für Ferdinand II. die Lage: der Friede wurde vorzugsweise von England betrieben, und die erste der englischen Friedensbedingungen ging auf Rückgabe der Kur an Friedrich V.; diese Rückgabe aber ward unter seinen drei vornehmsten Verbündeten von dem einen, dem Herzog von Baiern, aufs entschiedenste bestritten, von den beiden anderen, dem Könige von Spanien und dem Kurfürsten von Sachsen, unter gewissen Modifikationen befürwortet. Es war ein Zwiespalt, der sich bis in den Rat des Kaisers fortsetzte: während der spanische Gesandte die gewiegten Räte des Kaisers als Fürsprecher der bedingten Restitution des pfälzischen Hauses bezeichnete, tauschten der Präsident des Reichshofrats, Graf von Hohenzollern, und der geheime Rat Peter Heinrich von Stralendorf ihr Mißvergnügen darüber aus, daß man am kaiserlichen Hof die wenigen, welche das gute Verhältnis zum Herzog Maximilian pflegen wollen, als bairisch gesinnt verdächtige.³⁾ — In dieser kritischen Zeit nun wurde, über die kaiserlichen Räte hinweg, ein unmittelbarer Ansturm auf die Person des Kaisers unternommen.

Wenige Wochen nach der Wahl Papst Gregors XV. hatte bereits Kardinal Ludovisio der Uebertragung der pfälzischen Kur auf einen katholischen Fürsten seine Thätigkeit zugewandt.⁴⁾ Jetzt, im September 1621, erschien beim Kaiser

¹⁾ In diesem Sinne hatte Landgraf Ludwig im Auftrag des Kurfürsten den Mainzer Erzbischof zu sondieren, ob, wenn Friedrich V. die Kur nicht wieder erhalte, „andere Mitbelehnte“ ausgeschlossen werden könnten, wobei er im Verlauf des Gesprächs auf Rückkehr der Kur an das pfälzische Haus nach Maximilians Tod hinwies. (Landgraf Ludwig an Kursachsen, 1621 Okt. 3. Dresdener Archiv, 8101, I. Buch.) Auch die Auskunft, daß Friedrichs V. ältester Sohn am kaiserlichen Hof zu erziehen und dann in des Vaters Lande und Würden zu restituieren sei stammte nach Dñates Bericht von einem consejero de Saxonia. (Philipp IV. an Dñate, 1621 Aug. 30.)

²⁾ Preisings Bericht, 1621 Juni 24. (v. Aretin, Baierns ausw. Verhältnisse S. 169.)

³⁾ Philipp IV. an Dñate, 1621 Aug. 30. — Hohenzollern an Stralendorf, 1621 Dez. 7. (Hurter IX S. 60.)

⁴⁾ Ludovisio an Ferdinand II., 1621 März 6. (Hurter IX S. 157.) Weiteres bei Sindely IV S. 381.

als päpstlicher Beauftragter Pater Hyacinth, einer jener politisch thätigen Kapuziner, welche durch Heiligkeit und diplomatische Künste zugleich auf die gläubigen Fürsten zu wirken verstanden. Unter Mitwirkung des päpstlichen Nuntius hatte dieser Mönch den Kaiser über die Schwierigkeiten der augenblicklichen Lage hinweg zu den tiefsten Antrieben seiner Politik zurückzuführen. War nicht der auf dem Weißen Berg erfochtene Sieg ein Unterpfand des göttlichen Beistandes bei dem Werk der Vertilgung der kezerischen Parteien? War nicht unter den Kegereien die calvinische diejenige, der man auf dem Boden des Reichsrechtes am ehesten beikommen konnte, die zugleich für die katholische Religion und das Haus Oesterreich die verderblichste war? Wenn also der Kaiser sich des göttlichen Beistandes nicht unwürdig, wenn er die gegen einen nimmer rastenden Feind erfochtenen Siege nicht wertlos machen wollte, so mußte er sie benutzen, um die Rechte der Kur von dem Calvinisten auf den katholischen Herzog von Baiern zu übertragen. Mit solchen und ähnlichen Gründen drang der Kapuziner im Namen des Hauptes der Kirche auf den Kaiser ein. Und wie Ferdinand im Hinblick auf die mangelnde Zustimmung Spaniens und Sachsens noch immer sagte, fügte es sich, daß ein besonderes Interesse dem Mönch zur Hilfe kam. Eben damals begann Maximilian die Unterwerfung der Oberpfalz (S. 148), und die guten Aussichten dieses Unternehmens regten im Kaiser das längst geweckte Verlangen nach der Auslösung Oberösterreichs gegen Hingabe der Oberpfalz an Maximilian mit neuem Nachdrucke an. Wie aber sollte er zu diesem Handel die Zustimmung seines Gläubigers anders gewinnen, als durch die Erfüllung der Zusage bezüglich der Kurwürde? Und gab es nicht auch einen Ausweg, der Zusage wenigstens halb und halb zu erfüllen, ohne den Einspruch Spaniens und Sachsens herauszufordern? Früher, im März 1621, hatte der Kaiser dem Herzog Maximilian einmal ein geheimes, die Uebertragung der Kur bestimmendes Dekret angeboten (S. 130 ff.), worauf dieser, da dasselbe ihm nicht genügte, im Sommer desselben Jahres die geheime Ausstellung einer eigentlichen Belehnungsurkunde vorschlug.¹⁾ Auf diesen Ausweg, durch den die Uebertragung der Kur unwiderruflich entschieden, die öffentliche Vollziehung der Entscheidung aber hinausgeschoben wurde, kam man jetzt zurück. Und nunmehr gab der Kaiser nach. In den letzten Tagen des September überbrachte Hyacinth dem Herzog Maximilian die vom 22. September datierende Belehnungsurkunde.²⁾

Damit hatte der Kaiser hinsichtlich der Frage, unter welcher Bedingung der pfälzische Krieg zu beenden sei, sich noch fester als bisher die Hände gebunden. Sehr natürlich, daß er denn auch sofort einen neuen Versuch machte, den Widerspruch Spaniens und Sachsens gegen die Uebertragung der Kur zu überwinden. An Spanien schickte er zu diesem Zweck den Pater Hyacinth, an den Kurfürsten von Sachsen seinen Bruder, den Erzherzog Karl, nicht um die schon geschehene Belehnung, wohl aber die früher dem bairischen Herzog gegebene

¹⁾ Aufträge Donnersbergs und kaiserliche Resolution vom 5. Juli 1621. (Gindely IV S. 185 fg.)

²⁾ Die Antwort Maximilians ist vom 2. Okt. 1621. (Gindely IV S. 382 Anm.)

Zusage einzugestehen, die Notwendigkeit der baldigen Vornahme der Belehnung darzulegen und die Billigung derselben zu erwirken.¹⁾

Aber diese Billigung wurde weder am einen noch am anderen Orte erteilt. Statt dessen fügte es sich, daß, um den gegen die kaiserliche Politik erregten Argwohn auf die Spitze zu treiben, noch ein unversehener Zwischenfall eintrat. Eine Anzahl von Briefen des Kaisers und des Nuntius, die aus den Wiener Verhandlungen des Kapuziners Hyacinth hervorgegangen waren und sich auf dessen weitere Aufträge an Spanien bezogen, wurde von Mansfeldischen Truppen aufgefangen und von der pfälzischen Regierung sofort als Agitationsmittel benutzt. Während der fähigste Publizist der Pfälzer, Ludwig Camerarius sich ans Werk machte, die Briefe in drei Flugschriften zu veröffentlichen und zu kommentieren,²⁾ wurden sie abschriftlich bereits zu Anfang Februar 1622 dem Kurfürsten von Sachsen und anderen protestantischen Fürsten zugestellt.³⁾ Mit erschreckender Klarheit erkannte Johann Georg in diesen Schriftstücken, was ihm der kaiserliche Hof, und er sich selber zu verhüllen gesucht hatte, daß nämlich die Uebertragung der Kur wesentlich im katholischen Interesse ausgedacht war und vornehmlich unter katholischen Mächten verhandelt wurde; ja in einem vertrauten Schreiben des Kaisers an Hyacinth war auch zu lesen, daß im stillen die Belehnung Baierns mit der Kur schon vollzogen war. Sofort mußte denn auch der Kurfürst erfahren, wie unter den protestantischen Ständen das Gefühl, daß ihrer Religion und der deutschen Freiheit das Verderben nahe, wieder aufwallte. Am 24. Mai 1622 trug ein Gesandter des Markgrafen von Kulmbach, im Einvernehmen mit den vornehmsten süddeutschen Mitgliedern der aufgelösten Union, ihm vor, man müsse sich solchen Gefahren gegenüber zusammenthun zur Erzielung eines beständigen Friedens und zur Beseitigung der ärgsten protestantischen Beschwerden: werde der Kurfürst wegen solcher Bestrebungen feindlich angegriffen, so stehe ihm die Hilfe des Markgrafen und seiner Genossen bereit. Und in ähnlicher Erregung stellten die Stände des niederländischen Kreises schon am 8. April dem Kurfürsten das Unheil vor, welches dem Frieden des Reiches und der Sicherheit der protestantischen Stände drohe, wenn nicht der Kaiser dem pfälzischen Kurfürsten gegen gebührende Unterwerfung die volle Restitution verbürge⁴⁾.

Es konnte nicht anders sein, als daß bei solchen Vorgängen der sächsische Kurfürst sich ernsthaft fragte, ob er jetzt noch vertrauensvoll mit dem Kaiser und der Liga weiter gehen konnte; ob er vor allem auch jenen Regensburger

¹⁾ Komplikation dieser Verhandlung durch den von Dñate eingeworfenen, von Philipp IV. hinterher desavouierten Teilungsvorschlag: Oberpfalz und Kur an Baiern, Rheinpfalz an Spanien. Diefen, wie vielen anderen Nebenwegen kann meine Darstellung nicht folgen.

²⁾ Camerarius meldet aus Emden, 1622 Febr. 15: „die vertierte intercipierte Schreiben mit einer Präfation“ (also der Prodrömus) „sollen mit dem ersten hier gedruckt werden.“ Weiteres Söttl III S. 143 fg.

³⁾ Ersterem durch den Hofmeister des H. Wilhelm von Sachsen-Weimar, Heinrich von Sonderleben. (Kursachsen an Weimar, 1622 Febr. 10. Dresdener St. N. 8101.) Der Admin. Magdeburg und H. Braunschweig schreiben dem Krf. Sachsen über die Briefe am 7. Febr. (a. a. D.).

⁴⁾ Dresdener Archiv. — Ueber die Bewegung unter den ehemaligen Unierten vgl. auch Camerarius an Solms, 1622 Sept. 19. (Söttl III S. 162.)

Ritter, Deutsche Geschichte 1555—1648. III.

Tag besuchen durfte, den der Kaiser beschrieben hatte, um über den Frieden zu handeln, dem er aber im stillen die Entscheidung der Frage, von der Krieg oder Friede in erster Linie abhing, vorweg genommen hatte.

Hiermit kommen wir auf den Punkt, wo die geheimen Verhandlungen über die pfälzische Kur sich mit der Frage des Zustandekommens und des gedeihlichen Verlaufs der Regensburger Tagessatzung zusammenschließen. Dem Kaiser schien in der That diese Versammlung durch die vorzeitige Enthüllung so gefährdet, daß er eine besondere Anstrengung zur Beschwichtigung des sächsischen Kurfürsten für nötig hielt. Zu diesem Zweck erschien im Juli 1622 der Graf Johann Georg von Hohenzollern in Dresden, mit dem schwierigen Auftrag, die Verfügung über die pfälzische Kur, die doch unwiderruflich getroffen war, als abhängig von den Beschlüssen der Regensburger Versammlung darzustellen. Mit mehr Herzlichkeit als Aufrichtigkeit mußte er also versichern: der Kaiser wolle ja das kurfürstliche Kollegium „nicht gänzlich übergehen“; er gedenke, Friedrich V. gegen gebührende Genugthuung zu Gnaden aufzunehmen, und eben über die Art dieser Begnadigung wolle er mit der Regensburger Versammlung, namentlich den Kurfürsten, zu Rate gehen. Und auch diesmal war die Rechnung auf des Kurfürsten Anhänglichkeit an das kaiserliche Bündnis nicht vergeblich. Sie war es um so weniger, da eben damals Johann Georgs Erregung über die aufgefangenen Briefe vor dem Zorn über die müßige Kriegführung Friedrichs V. und seiner Bandenführer zurücktrat. Wie dann noch gar der friedselige Erzbischof von Mainz versicherte, daß der Herzog von Baiern „sich auf sanftere Wege lenke“, und „die ganze Sache dem Kaiser heimstellen wolle“, verstand sich Johann Georg zu der Zusage, persönlich in Regensburg erscheinen zu wollen, falls die ihm vorgehenden geistlichen Kurfürsten ebenfalls kämen.¹⁾

Gegen den Augenschein der politischen Verhältnisse ließ sich also der Kurfürst bei der Hoffnung festhalten, daß erst in Regensburg über die Beilegung der pfälzischen Sache entschieden werden solle, und daß bei der Entscheidung seine und seiner Glaubensgenossen Stimmen ins Gewicht fallen würden, natürlich um alsdann dem Vordringen der katholischen Kirche und der katholischen Fürstenmacht in der Kurpfalz entgegenzutreten. Aber sehr bald wurde ihm eine neue Aufklärung zu teil.

Wiederholt ist darauf hingewiesen, wie seit dem Ausbruch des böhmischen Aufstandes die Verhältnisse im Reich und in den österreichischen Erbländern, besonders die in beiden Gebieten entwickelten Gegensätze der Bekenntnisse, in engeren Zusammenhang getreten waren, wie man demnach von Anfang an von dem Sieg der katholischen oder protestantischen Sache in den österreichischen Ländern eine entsprechende Rückwirkung auf das Machtverhältnis der katholischen und protestantischen Partei im Reich erwartete. Nun hatten die katholischen Waffen in Oesterreich gesiegt; wenn also jetzt an diesen Sieg sich eine Unterdrückung des protestantischen Bekenntnisses in jenen Ländern angeschlossen, so war

¹⁾ Werbung Hohenzollerns, 1622 Juli 11. Antwort Kursachsens, Juli 14. Kursachsen an den Kaiser, Aug. 9, Okt. 4. Erklärung des Erzb. Mainz auf den Vortrag des Lgr. Ludwig, März 8. (Dresdener Archiv 8101, 2. u. 3. Buch.)

nicht abzusehen, weshalb der Triumphzug der katholischen Reaktion vor den Grenzen des Reiches stillestehen sollte. Mit Hoffnung und Furcht mußten folglich die Stände des Reichs, besonders auch Kursachsen, dem Verhalten Ferdinands II. gegen seine protestantischen Unterthanen entgegensehen. Der Kaiser aber sorgte dafür, daß über seine Entschlüsse keine lange Ungewißheit bestand.

Wie der böhmische Aufstand in seiner Entwicklung eine radikale Umgestaltung sowohl des kirchlichen wie des staatlichen Rechtes der beteiligten Lande bezweckt hatte, so wurde der Gedanke einer derartigen Umwandlung — natürlich in entgegengesetzter Richtung — nun auch von der kaiserlichen Regierung aufgenommen und vor allem gegen Böhmen verfolgt. Gleich nach der Schlacht am Weißen Berg wurden Erwägungen hierüber angestellt: erst von einzelnen Räten, welche Gutachten ausstellten, dann, seit April 1623, in einer langen Reihe kollegialer Beratungen, zu denen der Kaiser zuverlässige, teils in der böhmischen, teils in der österreichischen und Reichsregierung erprobte Männer heranzog. Sofort ergab sich dabei aber der Unterschied zwischen Neuordnungen, deren Vorbereitung längere Zeit erforderte, und solchen Maßregeln, die keinen Verzug duldeten. Zu letzteren rechnete man vor allem das Werk der Strafe. Es galt, den Böhmen den Geist des Aufruhrs auszutreiben, und zwar vornehmlich ihren Führern in dem Adel und den städtischen Magistraten. Nachdem schon im Frühjahr 1619 die Regierung Ferdinands hatte verkünden lassen: der Streit sei jetzt dahin geblieben, ob der Landesfürst oder die Landschaft regieren solle,¹⁾ galt es, diesen trotzigem Ständen die Gewalt des Landesfürsten deutlich zu machen, und zwar zunächst auf dem Gebiete der strafenden Justiz. Die zweite Anordnung, die im Sinne des Kaisers keinen Aufschub litt, war die Herstellung der Alleinherrschaft der katholischen Kirche. Nachdem der Kaiser und seine Ratgeber so oft beteuert hatten, daß der wahre Grund aller Empörung in der Kegerei liege, nachdem die Böhmen das kaiserliche Anerbieten, ihnen den Majestätsbrief gegen Rückkehr zum Gehorsam zu bestätigen, abgewiesen hatten, galt es nunmehr, die Folgerung, daß durch den Aufstand die protestantischen Religionsfreiheiten verwirkt seien, unbarmherzig durchzuführen. Ein drittes Erfordernis war: Befreiung der kaiserlichen Regierung bei diesem ihrem Vorgehen von den Einsprüchen der Stände. Demgemäß sollte in Böhmen fürs erste eine landtagslose Regierung walten, an deren Spitze der Fürst Karl von Lichtenstein trat, zuerst als Stellvertreter des Herzogs von Baiern, dann, kraft kaiserlicher Ernennung vom 17. Januar 1622, als eigentlicher Statthalter von Böhmen.²⁾

Unter Lichtensteins Leitung begann nun das Werk der Strafe in der Weise, daß der Kaiser für Böhmen am 11. Februar 1621 ein Ausnahmegericht unter des Statthalters Vorsitz anordnete. Noch war dieses Gericht nicht gebildet, als Ferdinand seinem Statthalter bereits ein Verzeichnis von 61 Personen übersandte (6. Februar), die er als besonders schwer belastet zunächst abgeurteilt

¹⁾ In der Gegenschrift gegen die Behauptungen der oberösterreichischen Stände, 1619 April 30 (über das Datum vgl. Hurter VII S. 526), Londorp I S. 593a.

²⁾ Schriften der hist. Sektion der mährisch-schles. Gesellschaft XVII S. 4. Gindely IV S. 94. Derselbe, Gegenreformation in Böhmen S. 376, über Beschränkung des Statthalters am 15. Mai 1623.

haben wollte. Dem Eifer Lichtensteins gelang es, etwa die Hälfte der Aus-erlesenen, zu denen er noch mehrere hinzufügte, zu ergreifen; es waren unter ihnen achtzehn ehemalige Direktoren.¹⁾ Am 29. März wurden dann gegen die Ergriffenen, als Führer im Aufstand, die Inquisitionsartikel dem nunmehr konstituierten Gericht übergeben, und damit das Verfahren eröffnet. Milde gegen solche Rebellen zu üben, mit denen man nicht mehr zu paktieren brauchte, lag nicht in der Art der Zeit. Und so erlebte denn, nachdem die vom Gericht gesprochenen Urteile vom Kaiser bestätigt waren, die Stadt Prag am 21. Juni 1621 ein Schauspiel nach Art der Schreckensscenen, welche Brüssel im Sommer 1568 gesehen hatte. An einem Tag und durch die unverwüßliche Kraft eines einzigen Henkers wurden 27 Teilnehmer des Aufstandes, darunter zwölf Direktoren, mit dem Grafen Andreas Schlick und Wenzel Budowec an der Spitze, öffentlich hingerichtet, während achtzehn andere²⁾ zu Leibes- und Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Vorher noch, am 5. April, war über 29 weitere Rebellen, die sich der Rache des Kaisers durch die Flucht entzogen hatten, Todesstrafe und Konfiskation, dann, am 26. April, über zehn³⁾ verstorbene Rebellen Verdammung des Gedächtnisses und Einziehung des hinterlassenen Vermögens verhängt.

Das war ein Anfang, bei dem es scheinen konnte, als ob die Blutjustiz Philipps II. und des Herzogs von Alba unter dem Namen Ferdinands II. wieder aufleben sollte. Aber die Herrschergrundsätze am kaiserlichen Hof waren doch andere als in Spanien oder Italien. Als der Kaiser hinsichtlich der verurteilten Flüchtlinge die Frage stellte, ob man nicht einen Preis auf ihren Kopf setzen sollte, wandte das Prager Gericht mit Erfolg ein, daß dies ein italienischer Gebrauch sei, den man in Oesterreich nicht kenne. Ganz in diesem Sinne stellte man auch die Hinrichtungen, nachdem die Führer des Aufstandes getroffen waren, ein und richtete nun die Thätigkeit auf zwei andere Maßregeln: die eine, als Fortführung des Werkes der Strafe, ging auf unbarmherzige Vermögens-einziehung, die andere bezweckte die Ausrottung des Protestantismus. Ueber die Konfiskation und die damit verbundene Umwälzung im Stand der Grundbesitzer wird nachher, im Zusammenhang mit den über die sofort ergriffenen Maßregeln hinausgehenden Neuordnungen Böhmens die Rede sein; einstweilen möge die Betrachtung sich den kirchlichen Anordnungen zuwenden.

So weit die persönliche Initiative und Mitarbeit Ferdinands in anderen Geschäften zurücktrat, so lebhaft trat sie hervor, wo es sich um die Herstellung der Herrschaft seiner Kirche handelte. Einst hatte er, als er die Regierung der steirischen Lande antrat, seine Pflicht zur Ausrottung der Ketzerei durch ein Gelübde vor der Jungfrau Maria anerkannt (II 212); in den stürmischen Zeiten sodann, als der Aufstand alle seine Lande zu ergreifen drohte, hatte er die Kraft des Ausharrens in dem Glauben, daß ihm bei Erfüllung jener Pflicht der göttliche Beistand sicher sei, gefunden, und wie er dann, gleich nach den ersten Er-

¹⁾ Die Namen bei Gindely IV S. 60, zu denen der im Mai eingebrachte Gr. Andreas Schlick (S. 56) hinzuzufügen ist.

²⁾ Die Namen bei Gindely IV S. 70/71, zu denen noch Rosin und Sirt von Ottersdorf (S. 70 Anm. 2) hinzukommen.

³⁾ Londorp II S. 428. Gindely, Gegenreformation S. 25.

folgen über die österreichischen Protestanten sich durch den Drang eines ängstlichen Gewissens zum Vorgehen gegen die Ketzer getrieben fühlte (S. 101), so glaubte er jetzt, da Böhmen besiegt zu seinen Füßen lag, nicht länger säumen zu dürfen. Gleichsam um seine Schuld anzuerkennen, wallfahrte er im Juni 1621 zu dem Gnadenbild von Maria-Zell, um neben dem Weihgeschenk einer goldenen Krone das Gelübde abzulegen, daß er die ketzerischen Sekten in Böhmen und den inkorporierten Landen ausrotten werde.

Soweit es nun zur Erfüllung dieses Gelübdes auf Bundesgenossen, wie den Herzog von Baiern, oder auf maßgebende Räte, wie den Reichsvicekanzler Ulm, den Hofratspräsidenten Grafen von Hohenzollern, den Direktor des geheimen Rats Ulrich von Eggenberg oder den böhmischen Statthalter Lichtenstein ankam, wurde dem Kaiser die grundsätzliche Zustimmung gerne gewährt; auch der Majestätsbrief bereitete keine Schwierigkeiten, da man Böhmens Privilegien und Landesrechte infolge des beharrlichen Aufstandes als nicht mehr bindend für den Landesfürsten ansah; aber unüberwindlich erschien das Bedenken, daß man bei dem noch fortgehenden Krieg in der Pfalz und in Ungarn die protestantischen Reichsfürsten, besonders Kurpfalz, nicht reizen und einen neuen Ausbruch des Aufstandes in Böhmen nicht veranlassen dürfe. Bei dieser Lage wurde dem Kaiser ein offenes Vorgehen gegen die böhmischen Protestanten und gegen den Majestätsbrief widerraten, zugleich jedoch seinem Eifer eine vorläufige Abfindung geboten, indem man auf den Unterschied zwischen den Anhängern der böhmischen und Augsburger Konfession einerseits und den für die Katholiken wie die Sachsen gleichverhaßten Calvinisten, zu denen die böhmischen Brüder gerechnet wurden, hinwies, indem man ferner von den gehorsamen Predigern die an der Rebellion beteiligten auszusondern riet: rebellische und calvinistische Prediger, das war der Schluß dieser Distinktion, konnte er ohne zu große Gefahr aus dem Lande jagen. Diesen Ratschlägen fügte sich der Kaiser fürs erste. Nachdem sie zunächst in einzelnen Fällen, z. B. im Mai durch Ueberweisung von drei mit „pikardischen“ Predigern, d. h. mit Brüdern, besetzten Prager Kirchen an die Katholiken, erprobt waren, mußte der Statthalter am 13. Dezember 1621 einen Erlass veröffentlichen, nach welchem alle Prediger, die eine vom Protestantentag drei Tage vor dem Fenstersturz ihnen aufgetragene Ansprache von den Kanzeln verlesen, oder Gebete zu Gunsten der Machthaber gesprochen, oder gar der Krönung Friedrichs V. beigewohnt hatten, zur Räumung des Landes angewiesen wurden; auf Verfümmnis der kurz bemessenen Frist ward die Todesstrafe gesetzt.

Die Wirkung dieser Maßregel war in der That gewaltig; allerwärts im Lande sah man zahlreiche Prediger die Flucht ergreifen, und in der Hauptstadt selber wurden sämtliche protestantischen Kirchen verwaisst, nur daß an jenen beiden lutherischen deutschen Kirchen, die nach dem Majestätsbrief unter dem Schutz des sächsischen Kurfürsten entstanden waren (II 273), die Geistlichen und Lehrer, vertrauend auf ihr Festhalten an der ungeänderten Augsburger Konfession und auf das Ansehen des Kurfürsten Johann Georg, ihren Platz behaupteten. Aber gerade ihnen erstand jetzt ein neuer Feind in dem Vertreter des Papstes.

Im Sommer des Jahres 1621 kam, nachdem er sich vorher in Prag über die Verhältnisse persönlich unterrichtet hatte, als päpstlicher Nuntius der Bischof Carlo Carafa am kaiserlichen Hofe an. Es war ein Prälat, der für die Ausrottung der Ketzerei und die Herstellung der hierarchischen Ordnungen den entscheidenden Zeitpunkt gekommen zu sehen glaubte und sich selber zur Leitung dieses Werkes für berufen hielt, der denn auch wirklich durch eine Verbindung geistlichen Eifers und diplomatischen Geschicks auf die Entschlüsse Ferdinands einen bestimmenden Einfluß gewann. Jene Rücksichtslosigkeit gegenüber den Berechnungen momentaner Zweckmäßigkeit, welche diesen Priester in den Angelegenheiten des Reichs für die sofortige Uebertragung der pälzischen Kur auf Baiern eintreten ließ, hielt in den böhmischen Dingen seinen Blick auf den einen Punkt gerichtet, daß die gründliche Ausrottung des Protestantismus hier nicht verzögert oder gar verhindert werden dürfe. Verzögert oder selbst verhindert wurde sie aber, solange der Kaiser jener von seinen Ratgebern empfohlenen Unterscheidung zwischen Calvinisten, die zu verfolgen, und Lutheranern, welche zu dulden waren, nachging. Demnach war die Entfernung, und zwar die unverweilte Entfernung der lutherischen Pfarrer aus Prag die Forderung, mit der Carafa unablässig an den Kaiser herantrat. Ihm zur Seite wirkte der geistliche Einfluß des Prager Erzbischofs Lohelius und des Kapuzinerprovinzials Romanus,¹⁾ während die geheimen Räte des Kaisers der Sache fern blieben,²⁾ und Lichtenstein unausgesetzt zum Abwarten riet. Es war der alte Streit zwischen den Politikern und den Hierarchen. In welche Not aber der Kaiser hierüber geriet, setzte der ruheliebende Erzbischof Schweikard von Mainz in seiner Weise einmal auseinander: „es seien etliche Leute, denen er — der Erzbischof — wünsche, daß sie ein anderer³⁾ geholt hätte, oder daß sie in ihren Klöstern geblieben wären; die tormentierten Ihre Kaiserliche Majestät in Dero Gewissen dermaßen, daß sie auch oftmals des Nachts zu zwei und drei Stunden ihrer Ruhe abbrechen mußten.“ Das Ende war, daß der Kaiser den Forderungen der Geistlichen nachgab. Als einen Hauptgrund gegen die Nachgiebigkeit hatte ihm Lichtenstein vorgestellt, er werde durch eine derartige Herausforderung der lutherischen Fürsten sich die Regensburger Versammlung verderben, worauf Carafa antwortete: eben wegen dieser Versammlung müsse die Entscheidung rasch fallen, weil sonst der Kaiser von den lutherischen Fürsten zur Sicherung

¹⁾ Gindely, Gegenreformation S. 116. Der kaiserliche Beichtvater — damals noch Becanus — wird nicht genannt.

²⁾ Gr. Johann Georg von Hohenzollern erklärte am 24. Dez. 1622 den kursächsischen Gesandten in Regensburg, daß er über die böhmische Reformation erschrocken sei, und die geheimen Räte sich „alle deswegen aufs beste entschuldigten“. Denselben teilte Obgr. Ludwig nach des Erzö. Mainz Eröffnungen mit, daß Eggenberg gesagt habe: „do er ad concilium were gezogen worden, hette er die surgenommene Reformation nicht raten wollen“. (Dresdener St.A. 8101, 5. Buch. Vgl. Hurter IX S. 216, Ann. 82.) Hiernach ist bei den von Carafa erwähnten Konferenzen (*diversa consilia: commentarii* S. 159. *Relazione* im Archiv für österr. Geschichte XXIII S. 242 fg.) nicht an den geheimen Rat (so Gindely IV S. 546) zu denken.

³⁾ Daß sie „nichts Gutes“ geholt hätte, sagt der Erzbischof, um das Wort „Teufel“ nicht in den Mund zu nehmen. (Dresdener Archiv a. a. D.)

des Bestandes der beiden Kirchen gedrängt und ihm damit der Weg zur gründlichen Ausrottung der Kegerei abgeschnitten würde. Und so mußte denn Lichtenstein am 24. Oktober 1622 den Befehl an den Hauptmann der Prager Altstadt unterzeichnen, kraft dessen die „deutschen Prediger“ von der Augsburger Konfession mitsamt den Schullehrern ausgewiesen wurden. Der gleiche Ausweisungsbefehl, so lautete der Wille des Kaisers, sollte weiter in sämtlichen königlichen Städten erfolgen.

Der Weg zur völligen Ausrottung des Protestantismus aus Böhmen war hiermit allerdings frei gemacht; aber auch die Vorherfagung Lichtensteins, daß dadurch der Regensburger Tag werde gestört werden, erhielt von Sachsen her eine rasche Bestätigung. Wenn freilich für die Stellung Sachsens zu diesen kirchlichen Vorgängen nur das formelle Recht maßgebend gewesen wäre, so hätte die kaiserliche Regierung den Kurfürsten Johann Georg mit den bald ins Feld geführten Gründen beruhigen können, daß der Majestätsbrief von den Böhmen verwirkt, und daß im übrigen das Recht, die katholische Religion in seinen Landen zur Alleinherrschaft zu erheben, dem Kaiser durch den Religionsfrieden verbürgt sei. Aber schon einmal, bei dem Aufstande Bocskays, hatte sich's gezeigt, wie reizbar die Teilnahme Sachsens gerade für die Glaubensgenossen in den österreichischen Landen war, wie unerbittlich die sächsische Regierung das Verhalten des Kaisers gegen die österreichischen Protestanten als Maßstab für seine Gesinnungen gegen die protestantischen Stände des Reiches annahm. Und so rief denn auch jetzt die Kunde von dem Vorgehen gegen die zwei Prager Pfarrer in Dresden eine Erbitterung hervor, welche dasjenige bewirkte, was die Enthüllungen über die bevorstehende Uebertragung der pfälzischen Kur nicht hatten bewirken können. Noch am 26. Oktober hatten die eindringlichen Vorstellungen Johann Georgs den Erfolg gehabt, daß der brandenburgische Kurfürst sich gegen seine vorherige Absicht für den persönlichen Besuch des Regensburger Tages entschied; drei Tage später richtete Johann Georg an den Erzbischof von Mainz ein Schreiben, in dem es hieß: alle evangelischen Kurfürsten und Fürsten würden durch die Einziehung der beiden Prager Kirchen in der „bei ihnen ohnehin eingewurzelten Meinung, daß dieser noch fortgehende Krieg die Austilgung der lutherischen Religion betreffe, nicht wenig bestärkt werden“; er, der Kurfürst, könne bei der nun noch gefährlicher gewordenen Lage sein Land nicht verlassen.¹⁾ Und fortan, trotz allen Bemühungen des Kaisers und des Mainzer Erzbischofs, blieb er bei dem Entschluß, den Regensburger Tag nicht in Person zu besuchen, so lange die Maßregeln gegen die lutherischen Kirchen in Prag nicht aufgehoben seien.

Die Folge war, daß nun auch Kurbrandenburg seinen schon gefaßten Beschluß zurücknahm, und von beiden Kurfürsten nur Gesandte mit eng begrenzten Instruktionen erschienen, während die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Pommern nicht einmal durch Abfertigung von Gesandten der kaiserlichen Einladung entsprachen. Nur ein protestantischer Fürst stellte sich persönlich ein, nämlich der Landgraf Ludwig von Hessen; was den aber vornehmlich bestimmte,

¹⁾ Die Schreiben im Dresdener Archiv a. a. D., 4. Buch.

hatte er gleich nach dem ersten kaiserlichen Ausschreiben dem sächsischen Kurfürsten anvertraut: es war die Hoffnung, die „bei den Kriegsläufen still gelegene Marburger Successionsfache (S. 33) wiederum etwas in Gang zu bringen“.¹⁾

Damit wurde dasjenige, worauf man am kaiserlichen Hof die besten Erwartungen gegründet hatte, nämlich die Möglichkeit persönlicher Einwirkung des Kaisers auf die seinen Absichten widerstrebenden, d. h. vornehmlich die protestantischen, Fürsten abgeschnitten. Schon fand sich der Kaiser auf dem Weg nach Regensburg, als die erste Kunde von dieser Wendung der Dinge, enthalten in einem Schreiben des sächsischen Kurfürsten, ihn erreichte. Noch einmal sah er sich darüber streitenden Einwirkungen ausgesetzt: einerseits den Ratschlägen zur Duldung der böhmischen Lutheraner, andererseits den besonders vom Nuntius vertretenen Aufforderungen zum unbeirrten Fortschreiten. Und wie nun, als er in Regensburg eintraf, auch die katholischen Fürsten, voran Mainz und Baiern,²⁾ an dem raschen Zufahren ihr Mißfallen bezeigten, geriet er in neue Schwankungen, die er vor allem als Gewissensbedrängnisse empfand. Er ließ also über die Frage der Statthaftigkeit der Duldung von Jesuiten, von katholischen Universitäten und einer in Prag gehaltenen Theologenkonzferenz Gutachten einholen. Aber die Entscheidungen der Theologen lauteten: da die den böhmischen Protestanten gewährten Religionsfreiheiten durch den Aufstand verscherzt seien, so bedeute die Duldung der Lutheraner eine neue Einräumung ketzerischer Religionsfreiheit; die aber sei gegen Ehre und Gewissen.³⁾ — So unerbittlich erhob sich der Grundsatz von der Alleingeltung der katholischen Religion; — und Ferdinand sah zur Beruhigung seines Gewissens keinen anderen Ausweg, als ihm zu folgen.

Als nach solchen Vorspielen am 7. Januar 1623 der Regensburger Tag mit Verlesung einer kaiserlichen Proposition eröffnet wurde, zeigte sich der wahre Charakter der Versammlung schon in dem Personal der Teilnehmer: die geladenen katholischen Fürsten, abgesehen von dem durch Alter und Krankheit verhinderten Erzbischof von Trier, der nur Gesandte schickte, hatten sich alle in Person eingefunden; selbst Maximilian von Baiern hatte im Hinblick auf die bevorstehende letzte Entscheidung über die pfälzische Kur seine Scheu vor dem persönlichen Eingreifen in laute und bewegte Verhandlungen überwunden; die protestantischen Fürsten dagegen waren, abgesehen vom Landgrafen Ludwig, fern geblieben, und nur die beiden Kurfürsten hatten Gesandte geschickt. Wie nun in diesem Kreise die Verhandlungen eröffnet wurden, konnte man die Gegenstände derselben von vornherein in solche einteilen, die der Kaiser nach der an den Reichstagen festgefahrenen Gewohnheit vorlegte, die aber ernsthaft zu behandeln weder die katholischen noch die protestantischen Mitglieder die Kraft und den Mut besaßen, und in solche, welche die Mehrheit der Versammlung wohl ernsthaft zu behandeln wünschte, über die aber der Kaiser die Entscheidung in

¹⁾ Der Landgraf von Kursachsen, 1621 Juni 7. (Dresdener Archiv a. a. D., 1. Buch.)

²⁾ Kurfürstliches Protokoll der Regensburger Verhandlungen, 1623 Jan. 16. (Dresdener Archiv, 8102, 6. Buch.)

³⁾ Carafa, Relazione. (Archiv f. österr. Geschichte XXIII S. 249.) Desj. Commentarii (Ausg. von 1641) S. 164. Sindely, Gegenreformation S. 129 Anm. 2.

der Hauptsache vorweg genommen hatte. In die erste Klasse gehörten die Fragen, wie die Beschwerden der katholischen und protestantischen Reichsstände zu erledigen, die Herstellung der Rechtsprechung des Kammergerichts einzuleiten, und in dem Münzwesen eine vorläufige Ordnung zu stiften sei; dahin gehörte nicht minder der Antrag auf eine Beisteuer zum Schutz der ungarischen Grenzen, und vollends die Frage, wie die kriegerischen Eingriffe der Generalstaaten ins Reich zu beseitigen seien. In die zweite Klasse gehörte vorzugsweise das Gesuch um ein Gutachten, wie der Friede im Reich herzustellen und zu befestigen sei. Wie weit aber gerade hier der Versammlung freie Hand gelassen werden sollte, das lehrte eine dem kaiserlichen Vortrag eingefügte, die bisherigen Zweideutigkeiten allerdings unbarmherzig zerstreuende Eröffnung: die pfälzische Kur, so besagte sie, könne an Friedrich V., den unverbesserlichen Hochverräter an Kaiser und Reich, nicht zurückgegeben werden; der Kaiser habe sie gegebener Zusage gemäß dem Herzog von Baiern „aufgetragen“; die allein noch übrige feierliche Belehnung sei er entschlossen, noch während dieses Fürstentags zu vollziehen.

Mit dieser herrischen Erklärung sollte dasjenige, was vor allen der Kurfürst von Sachsen als erste Bedingung eines sicheren Friedens ansah, nämlich die Rettung der Kur, wenn nicht für Friedrich V., so doch für sein Haus, von vornherein aus der Verhandlung ausgeschlossen werden. War es aber zu erwarten, daß die Versammlung sich diesem Gebote einfach unterwarf? Der sächsische Kurfürst hatte schon im voraus darauf geantwortet, indem er seine Gesandten anwies, selbst von jener nachgiebigen Unterscheidung, nach der die Entsetzung Friedrichs V. hinzunehmen und nur sein Haus zu retten war (S. 175), vorläufig nichts zu sagen und in erster Linie einfach die Herstellung Friedrichs zu beantragen. Als weiteres Mittel zum Frieden sollten seine Gesandten im Hinblick auf Böhmen die Einstellung des Strafverfahrens und die Freigabe der Augsburger Konfession in ihrer von calvinistischer Befleckung reinen Gestalt verlangen.¹⁾ Den Erklärungen, welche in diesem Sinne die Sachsen abgaben, schlossen sich durchweg, nur mit Schärfung des Tones, die Brandenburger an, und beiden folgte im wesentlichen, wenn auch mit zaghafter Vorsicht, der Landgraf von Hessen-Darmstadt. Die Protestanten unternahmen es also, mit ihren Forderungen die kaiserliche Politik geradeswegs umzukehren.

Ihnen gegenüber war es unter den katholischen Fürsten, von Baiern abgesehen, nur einer, der sich, wenigstens in der Frage der pfälzischen Kur, voll und ganz auf die Seite des Kaisers stellte: es war Maximilians Bruder, der Kurfürst Ferdinand von Köln. Der Erzbischof von Mainz dagegen, dessen Gesinnung auch die Gedanken der übrigen widerspiegelte, schaute zwar begehrlieh nach der Gewinnung der pfälzischen Kurstimme für seine Glaubensgenossen aus; aber die harte Konsequenz, daß diese Gewinnung nur durch unabsehbare Verlängerung des Kriegs, unter fortgesetzten Opfern der Liga und unter Verlust der so hochgeschätzten Bundesgenossenschaft Sachsens durchgeführt werden konnte, entsetzte ihn und raubte ihm den Entschluß. Auch die alte Eifersucht gegen den

¹⁾ Kurfürstliche Instruktion, 1622 Dez. 1, 1623 Jan. 11. (Dresdener Archiv 8102, 5. Buch.)

Herzog Maximilian, der in der Liga so scharf seinen Willen durchzusetzen und so geschickt die Früchte der Anstrengungen für sich zu nehmen wußte, mochte seine Bedenken gegen dessen Erhöhung verstärken. Mußte er doch vom Kölner Erzbischof das spitze Wort hören, er scheine dem Herzog von Baiern die ihm bevorstehende Beförderung nicht recht zu gönnen.¹⁾ — Die gleiche Halbheit, nämlich Freude an der Schwächung der kirchlichen Gegner und Furcht vor den drohenden Folgen, kennzeichnete des Mainzers und seiner Glaubensgenossen Stellung zu der Verfolgung der böhmischen Protestanten.

Indem also die Frage des Friedens angeregt wurde, kreuzten sich von allen Seiten die Gegensätze zwischen dem Kaiser und der Versammlung und zwischen den Parteien innerhalb der Versammlung. Die Beratungen gestalteten sich darüber, im Grunde genommen, zu einem unfruchtbaren Disput. Sachsen und Brandenburg rückten ihren Aufträgen gemäß die Frage der pfälzischen Kur und der böhmischen Amnestie in den Mittelpunkt der Verhandlung; die Katholiken, indem sie die in diesen Angelegenheiten erhobenen Forderungen sich weder aneignen, noch, mit Ausnahme des Kölners, herzhast für das Gegenteil eintreten mochten, schoben in bekannter Weise die Verantwortung dem Kaiser zu: er hatte entschieden und man wollte ihm nichts weiter vorschreiben. Der Kaiser, meinte Salzburg, wird seine Verfügung über die pfälzische Kur reiflich bedacht haben, und zwar in dem Sinne, daß dadurch der Friede im Reich erlangt werde, „dazu der Allmächtige seinen Segen verleihen wolle“.²⁾ Drohend ließ sich jedoch immerhin bei diesen Streitigkeiten eine Aufstellung der Sachsen und Brandenburger an. Um den Kaiser von der Verfügung über die pfälzische Kur zurückzuhalten, gingen sie auf die derselben zu Grunde liegende Achtung Friedrichs V. zurück, und indem sie vornehmlich die Bestimmung der Kapitulation, daß der Kaiser in wichtigen Angelegenheiten des Reichs gleich zu Anfang den Rat der Kurfürsten einzuholen habe (S. 87), anriefen, erklärten sie: der Kaiser war verpflichtet, vor Erlass der Acht mit den Kurfürsten zu Räte³⁾ zu gehen. Ergab sich hieraus nicht, daß im Sinne der beiden Kurfürsten das kaiserliche Urteil nichtig war? In einer Sonderbesprechung fragte der Mainzer Kanzler die Sachsen, ob sie diese Folgerung im Sinne hätten. Die Sachsen gaben eine ausweichende Antwort; aber in einer anderen Sonderbesprechung wurde zwischen ihnen, den Brandenburgern und selbst den Darmstädtern wenigstens die negative Bedeutung des Botums festgestellt: es werde nicht zugestanden, daß bei der Achtung und der damit verbundenen Aberkennung der Lande und Würden „beständig verfahren“, und also der Kaiser zur „Translation (der Kur) bemächtigt sei“.⁴⁾

Diese Angriffe gegen die Gültigkeit der Achtung wurden von den katholischen Fürsten zurückgewiesen. Aber nicht so entschlossen waren sie in der Ab-

¹⁾ Kurfürstliches Protokoll, 1622 Dez. 24. (Dresdener Archiv 8101, 5. Buch.)

²⁾ Kurfürstliches Protokoll, 1623 Jan. 25.

³⁾ In dem Schreiben des Krf. Sachsen an seine Gesandten, 1623 Febr. 4, wird die den Kurfürsten zustehende Mitwirkung als „Einwilligung“ gefaßt. (Dresdener Archiv 8102, 6. Buch.)

⁴⁾ Berichte der kurfürstlichen Gesandten, 1623 Febr. 11, 21. (Dresdener Archiv 8102, 6. und 7. Buch.)

weisung eines anderen Einwurfes. Wenn Friedrich V. auch rechtmäßig entsetzt war, traf dann der Verlust seiner Lande und Würden auch seinen Bruder und seine Söhne? Und wenn man diese in die Verdammnis einschloß, konnte man dann auch die weiter folgenden Agnaten ihrer auf Erbrecht und Samtbelehrung beruhenden Rechte berauben? Als der Nächstberechtigte aus dieser letztern Klasse hatte sich der Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg persönlich eingefunden, um seine Ansprüche auf die Kur zu betreiben, und schwer fiel gerade für ihn bei dem Kaiser und der Majorität ins Gewicht, daß er ja auch katholisch war. Nun meinte freilich der Kölner Kurfürst: nach der Rechtsüberzeugung des Kaisers sei Friedrichs Felonie derart, daß die Lehen dem Kaiser unbedingt, auch unter Ausschluß der Kinder und Agnaten, zu freier Verfügung anheimgefallen seien;¹⁾ aber schließlich hielten die Katholiken es doch für unziemlich, über die Ansprüche der Verwandten so einfach hinwegzugehen; sie kamen auf den Vorschlag, bei Uebertragung der Kur an Baiern hinsichtlich jener Ansprüche eine gütliche Vergleichshandlung und, falls sie scheitere, ein schleuniges, mit Zuziehung des Kurfürstenkollegs zu treffendes rechtliches Erkenntnis vorbehalten zu lassen.

Das Ende all dieser Auseinandersetzungen war, daß dem Kaiser als Antwort auf seine Frage, wie der Friede herzustellen sei, die verschiedenen Meinungen über die pfälzische Kur und die Behandlung der Böhmen als ebensovielen Ratsschlüsse vorgetragen wurden. Der einzige Rat, den aber Ferdinand annahm, war der zu Gunsten der Agnaten erteilte. Die Belehnung Maximilians mit der Kur, so wurde also entschieden, sollte nur mit dem Vorbehalt erfolgen, daß, wenn diese Würde gütlich oder rechtlich einem der Kinder, Brüder oder Agnaten Friedrichs V. zuerkannt werde, sie nach Maximilians Tod an denselben übergehen solle. Mit dieser Beschränkung schritt nun aber der Kaiser zur Ausführung seines von Anfang an eröffneten Beschlusses.

Der 25. Februar, nachdem die Geschäfte der Tagssatzung im wesentlichen erledigt waren, wurde zur öffentlichen Belehnung Maximilians mit der pfälzischen Kur bestimmt. Wie die Feierlichkeit vor sich ging, war es nicht gerade der Eindruck freudiger Zuversicht, den man von derselben empfing. Nicht nur, daß die Sachsen und Brandenburger ihr fern blieben, auch der spanische Gesandte Dñate weigerte sich, nachdem er noch in letzter Stunde umsonst auf Verschiebung gedrungen hatte,²⁾ an dem Schauspiel teilzunehmen. Unter denen, welche erschienen, legte der Erzbischof von Mainz seine unbehagliche Stimmung deutlich an den Tag,³⁾ und die dankenden Worte, die Maximilian nach der Belehnung an den Kaiser richtete, kamen ängstlich heraus;⁴⁾ nur in einem Kreis von Jesuiten, Kapuzinern und anderen Geistlichen, die auch hier nicht fehlen durften, sah man ungemischten Triumph auf den Gesichtern. Als aber die Infantin Isabella von

¹⁾ Sächsisches Protokoll, 1623 Jan. 28 (a. a. D.).

²⁾ Auch machte er den Vermittlungsvorschlag, dem H. Maximilian die Kur zu verleihen por via de administracion o investidura limitada hasta la compuscion de las cosas. (Isabella an Philipp IV., 1623 März 7. Brüsseler Archiv. Secrét. d'Espagne n. 14.)

³⁾ „Hat sich etlich mal im Kopf gekragt und gar unlustig erzeiget.“ (Bericht Lebzelters, 1623 Febr. 26. Dresdener Archiv 8102, 7. Buch.)

⁴⁾ „Hat ... ganz forchtsamb geredt“ (a. a. D.).

dem unwiderruflich gethanen Schritt hörte, schrieb sie resigniert an König Philipp IV. (7. März): „der Kaiser hat sich damit in neue und gefährliche Kämpfe eingelassen; Euer Majestät aber wird zu erwägen haben, was hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten und Hülfeleistung zu thun ist.“

War der Kaiser selber für die neuen Kämpfe, die jetzt kommen mußten, gerüstet? Schon wußte er, daß die freiwilligen Vorkämpfer der pfälzischen Sache, Mansfeld und Halberstadt, abermals, wie noch zu erzählen sein wird, mit ihren Banden ins Reich eingebrochen waren. Er hatte deshalb auch gleich in seiner Proposition der Anfrage, wie der Friede im Reich herzustellen sei, die weitere Frage angehängt, wie fernere böse Anschläge abzuwehren seien. Aber wie hätte die zwiespältige Versammlung sich hierüber einigen sollen? Ihre Antwort war ein zehn Tage vor der bairischen Bekehrung ausgestelltes zwiespältiges Gutachten, in dem die Katholiken zu scharfen, die Protestanten zu milden Maßregeln rieten, die Hülfe des geeinten Reichs aber weder die einen noch die anderen dem Kaiser zu verschaffen vermochten. Das Gutachten hatte nur insofern eine Bedeutung, als es zeigte, daß Sachsen, nachdem es seine Dienste zur Unterwerfung Böhmens geleistet hatte, fortan von der Seite des Kaisers ab in die Neutralität zurücktreten werde, daß dagegen der Kaiser neben seinen eigenen unzureichenden Mitteln lediglich auf den freiwilligen Beistand seiner katholischen Bundesgenossen angewiesen sei, in erster Linie auf den der Liga.

Nun ließ allerdings die Liga es nicht an sich fehlen. In Regensburg selber, als die Fürstenversammlung beendet war, trat ein katholischer Bundestag zusammen und beschloß am 2. April einen an die Augsburger Beschlüsse vom März 1621 (S. 141) sich anschließenden Bundesabschied. Da die Kriegsgefahr, so hieß es in demselben, noch fort dauert, so tritt der Augsburger Beschluß, nach welchem die Bundesarmee, wenn es sich als nötig erweist, fernerhin im Feld zu halten ist, in Kraft. Zur Unterhaltung des in Augsburg festgesetzten Normalbestandes von 12 000 Mann zu Fuß und 3 000 Reitern, dessen Erhöhung im Fall des Bedürfnisses dem Bundeshaupt anheimgegeben war, wurden als monatliche Beiträge umgelegt: 70 000 Gulden auf die rheinische, 85 000 auf die oberländische Abteilung, 60 000 auf Baiern, und außerdem die Kosten für 500 Reiter auf Salzburg. Zur Verstärkung dieser Armee versprach der Kaiser ein Corps von 6 000 Mann zu Fuß und 2 000 Reitern zu stellen, und der Nuntius Carafa, dem es darauf ankam, die Bedenken der katholischen Stände gegen die Uebertragung der pfälzischen Kur auf Baiern durch reichliche Versprechungen zu zerstreuen, sagte im Namen des Papstes neben einem monatlichen Zuschuß von 20 000 Gulden noch die Unterhaltung von 2 000 Mann zu Fuß und 500 Reitern zu. Hinsichtlich der Verwendung der so zu vereinigenden Streitkräfte blieb ebenfalls die Augsburger Abrede in Kraft, daß sie in erster Linie dem Schutz der Verbündeten, in zweiter der Unterstützung des Kaisers dienen sollten, und daß die Entscheidung im einzelnen dem Herzog Maximilian zustehe. Gewiß wäre hiermit eine schwer überwindliche Streitmacht ins Feld gestellt, wenn man nur, was leider allen bisherigen Erfahrungen widersprach, auf pünktliche Erfüllung der übernommenen Leistungen hätte rechnen können, und wenn neben den sparsam abgewogenen Mitteln für das Normalheer auch weitere Gelder für dessen

eventuelle Vergrößerung bereitgestellt wären. Immerhin konnte man über diese Mängel sich einstweilen damit trösten, daß Kaiser und Liga doch aus reichlicheren Hilfsquellen schöpften, als der heimatlose Friedrich V.

Wenn nach all diesen Ergebnissen der Kaiser auf den Regensburger Fürstentag zurückkehrte, so mußte er sich sagen, daß alle Hoffnungen, die auf die Versammlung als Ganzes gesetzt waren, sich als Täuschung herausgestellt hatten: statt einer näheren Verbindung der konservativen Lutheraner mit den Katholiken und beider mit dem Kaiser, waren die Protestanten zurückgeschreckt, und das Bündnis Sachsens mit dem Kaiser gelöst. Aber andererseits knüpften sich doch an diesen Regensburger Tag, teils mittelbar, teils unmittelbar, große Vorteile, nicht für die Gesamtheit der Stände des Reichs, wohl aber für die katholische Partei, nicht für den Kaiser als Haupt der Katholiken und Protestanten zugleich, wohl aber für ihn als Führer der katholischen Stände im Kampf gegen die pfälzische und weiter gegen die protestantische Partei überhaupt. Da war zunächst die Uebertragung der pfälzischen Kur auf Baiern. Früher, im Kölner Krieg, und ganz zuletzt, als Friedrich V. sich die böhmische Krone aneignete, hatten die Protestanten noch hoffen dürfen, die Mehrheit im Kurfürstenkolleg zu gewinnen: jetzt waren sie auf zwei Stimmen gegen fünf katholische zurückgedrängt. Neben dieser einen großen Entscheidung stellten sich sodann, teils am Regensburger Tag, teils kurz vor und nach demselben, noch mehrere andere Veränderungen ein, die auf dasselbe Ziel hinausgingen, nämlich auf die Hebung der Macht des Kaisers und der katholischen Verbündeten, auf die Schwächung der pfälzischen und weiterhin der protestantischen Partei insgesamt.

In erster Linie müssen wir da im Zusammenhang mit der pfälzischen Kur das Geschick der kurpfälzischen Lande betrachten. Ungeduldig, wie Ferdinand seit lange war, das Herzogtum Oberösterreich wieder in seine Hand zu bringen, benutzte er die dem bairischen Herzog auferlegte Dankesverpflichtung zu einem neuen Versuch zur Auslösung des verpfändeten Landes. Aber bei den Verhandlungen, wie sie zwischen seinen und den bairischen Bevollmächtigten in Regensburg geführt und nachher bis zu einer Uebereinkunft vom 28. April 1623 fortgesetzt wurden, mußte er dem Herzog, da die Kosten des pfälzischen Krieges nach denselben Grundsätzen berechnet waren, wie die des böhmischen Krieges (S. 132, 149), eine auf zwölf Millionen Gulden angewachsene Schuldforderung zuerkennen. Indem man die Zinsen dieser Summe mit fünf Prozent auf 600 000 Gulden ansetzte, fand man, daß die Einkünfte der Oberpfalz nur etwa die Hälfte des Zinsbetrags ausmachten; es blieb also kein anderer Ausweg übrig, als zur Tilgung der einen Hälfte der Schuld die definitive Abtretung der in Maximilians Nutznießung befindlichen Oberpfalz zwar nicht gleich zu vollziehen, aber doch in Aussicht zu nehmen und bis zur Abzahlung der anderen Hälfte das oberösterreichische Land in bairischem Pfandbesitz zu lassen.¹⁾ Bestimmter noch als früher wurde hier-

¹⁾ Aretins (Baierns ausw. Verhältnisse S. 187 fg.) Angaben über die in Regensburg geführten Verhandlungen (Baiern fordert 15 Millionen und geht auf 13 herab) werden ergänzt durch Hurters Mitteilungen über ein Abkommen vom 18. April 1623 (IX S. 205 fg.), die zum Teil wieder bestätigt werden durch die Angaben von Stülz, Wilhering S. 279. Ueber die ver-

mit die Abtrennung der Oberpfalz von Friedrichs V. Landen in Aussicht genommen. Wie aber stand es gleichzeitig mit der Rheinpfalz? Nach dem Rechte der Eroberung herrschten in ihren linksrheinischen Teilen die Spanier, und zwar als Statthalter und militärischer Befehlshaber zugleich, seit Cordubas Abzug der Oberst Verbugo;¹⁾ in den rechtsrheinischen Landen gebot Maximilian von Baiern, und in seinem Namen eine in Heidelberg residierende Statthaltertschaft unter Heinrich von Metternich. Rechtlich war diese Herrschaft allerdings nur eine vorläufige; allein wenn schon auf spanischer Seite der so oft kundgegebene Entschluß, daß die Rückgabe der Lande als Preis eines billigen Friedens gewährt werden solle, doch durch die weitere Erklärung eingeschränkt wurde, daß man den Ersatz der Kriegskosten von der Pfalz verlangen und bis zur Leistung des Ersatzes einige Plätze als Pfand behalten müsse,²⁾ so darf erst recht bezweifelt werden, ob Maximilian von Baiern seine Beute aus der Hand zu geben geneigt war.

Viel rascher jedoch als gegen die pfälzischen Lande ging man in derselben Zeit gegen diejenigen von zwei Bundesgenossen Friedrichs V. vor. Der eine von ihnen war der Markgraf von Baden, und zwar dem Namen nach der schon zurückgetretene Georg Friedrich, der Wirkung nach sein Sohn und Nachfolger Friedrich. Gegen ihn erging bereits am 26. August 1622 das längst erwartete (S. 151) Urteil auf Herausgabe der oberen Markgrafschaft Baden an die katholischen Stammesvettern Wilhelm und Hermann und noch vor Ablauf des Jahres wurde Wilhelm, als der ältere, belehnt und durch den Erzherzog Leopold, als kaiserlichen Kommissar, in den Besitz des Landes eingewiesen. Der zweite, gegen den ein noch schwererer Schlag geführt wurde, war der Landgraf Moriz von Hessen. Unverborgen war es dem kaiserlichen Hof, daß dieser Fürst seit dem Tage, da er aus der Union hatte ausscheiden müssen, sich rastlos abgearbeitet hatte an neuen Plänen des Widerstandes gegen die katholischen Heere, daß er unter den Gegnern der siegreichen Partei der starrste und betriebsamste war und blieb, daß er auch im Jahre 1622, wenn er nur seine Stände und Räte zu opferfreudiger Mitwirkung hätte fortreißen und zu den Rüstungen des Pfälzers und seiner Verbündeten Vertrauen fassen können, ebenso ins Feld gerückt wäre, wie Baden und Halberstadt. Andererseits hatte der Kaiser unter den protestantischen Fürsten keinen dienstbeflissenern Anhänger als Moriz' feindlichen Better, den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, und eben dieser heischte jetzt seinen Lohn in dem Marburger Erbstreit, d. h. in einem Streit, der zu einer tief gehenden Schwächung des Landgrafen Moriz die Gelegenheit bot. Diese Gunst der Verhältnisse wollte die kaiserliche Regierung sich nicht entgehen lassen. Und so erging denn am 1. April 1623, noch ehe Ferdinand Regensburg verließ, vom kaiserlichen Reichshofrate aus das Urteil, daß Landgraf Moriz durch seine im Jahr 1605 eingeführten kirchlichen Neuerungen (II 238) das Testa-

einbarte Schuldsumme von 12 Millionen, die bei dem Vergleich vom 22. Febr. 1628 auf 13 gestiegen ist, vgl. auch Carafa im Archiv für Österreich. Geschichte XXIII S. 337 und Sindely IV S. 596.

¹⁾ Unter ihm für die bürgerliche Verwaltung Ferd. von Eßern. (Hurter IX S. 63 fg.)

²⁾ Isabella an Philipp IV., 1622 November 8. (Brüsseler Archiv. Secrét. d'Esp. n. 13.)

ment des verstorbenen Ludwig von Marburg verletzt und dadurch seines Erb-
rechtes sich verlustig gemacht habe. — Die gesamte Hinterlassenschaft wurde
demnach dem Darmstädter zuerkannt, und mit der Ueberweisung des von Moriz
in Besitz genommenen Marburger Landesteils die Kurfürsten von Köln und
Sachsen beauftragt. Noch einmal versuchte Moriz durch Ergreifung der früher
so wohl bewährten Rechtsmittel das Urteil wirkungslos zu machen; aber wie
der Kölner Erzbischof ligistische Truppen heranzog, mußte er's geschehen lassen,
daß der triumphierende Vetter von der Stadt Marburg, der Universität und dem
ganzen Lande Besitz ergriff (März 1624). Und auch da waren seine Bedräng-
nisse noch nicht beendet. Das kaiserliche Urteil hatte ihm zugleich die Erstattung
der seit jener Verletzung des Testamentes, also seit dem Jahr 1605, gezogenen
Einkünfte auferlegt, was der Landgraf Ludwig, indem er die ungeheuerliche
Forderung von 17 Millionen Gulden herausrechnete, zu dem Versuche benutzte,
auch das Stammland des Veters unter dem Titel des Pfandes sich zum größeren
Teil anzueignen. Es wird sich zeigen, wie diese weiteren Anschläge sich mit
dem Fortgang des Krieges verflochten; einstweilen ist deutlich, daß die mit dem
Pfälzer begonnene Abrechnung alsbald auch zur pfälzischen Partei voranschritt.

Nun konnte es freilich vom protestantischen Gesichtspunkt als eine Ent-
schädigung betrachtet werden, daß bei dem in Gang gekommenen Länderaustausch
doch auch ein Uebergang von katholischer zu protestantischer Herrschaft erfolgte.
Im Juni des Jahres 1623 erfolgte nämlich mittelst interimistischer Huldigung
der Landstände die förmliche Ueberweisung der beiden Lausitzen in den Pfandbesitz
des Kurfürsten von Sachsen. Da die Schuldforderung des Kurfürsten immerhin
auf ein Drittel des bairischen Guthabens, nämlich auf rund vier Millionen
Gulden¹⁾ angewachsen war, so stand die Rückkehr der Lande unter die kaiser-
liche Herrschaft in weiter Ferne; mit der Fortdauer der sächsischen Verwaltung
aber war den Landen zugleich der Genuß ihrer ständischen und protestantisch-
kirchlichen Freiheiten gesichert. Indes dieser eine Vorteil trat doch weit zurück,
wenn man ihm nicht nur den Länderaustausch im großen, sondern auch die
gleichzeitig sich im kleinen vollziehenden Verschiebungen gegenüber stellte.

Auch hier wurde zunächst die Pfalz betroffen. Zwei Monate, nachdem
die Schlacht auf dem Weißen Berg geschlagen war, erschien vor der Heidelberger
Regierung ein Notar, um im Namen des Mainzer Kurfürsten die Rückzahlung
einer Schuld von 100 000 Gulden anzukündigen, für welche vor 180 Jahren
ein schöner Teil der Bergstraße mit den Städtchen Heppenheim und Bensheim
und der Klostersvogtei von Lorsch als Pfandschaften zu den pfälzischen Terri-
torien geschlagen waren. Da sich nach Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist
von pfälzischer Seite niemand einfand, um die Lösungssumme entgegenzunehmen,
so griff der Erzbischof zu dem noch vorteilhafteren Ausweg, sich beim Regens-
burger Fürstentag das kostbare Pfand, auch ohne Rückzahlung der durch Fried-
richs Nechtung verfallenen Schuld, vom Kaiser zusprechen zu lassen und es dann
aus dem Gewahrsam der spanischen Truppen in seinen Besitz zu bringen.²⁾

¹⁾ 3 926 000 Gulden (Oberlausitzer Magazin LVI S. 90).

²⁾ Meier, Acta pacis Westfaliae IV S. 359 fg.

Mit ähnlichen Gründen ließ sich Erzherzog Leopold, der sich nach Wiedergewinnung der Stadt Hagenau auf die südlichen Gebiete der Pfalz geworfen hatte, die Verwaltung von Stadt und Amt Germersheim zusprechen (10. November 1622), während dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt zur ferneren Belohnung seiner Dienste die Anwartschaft auf einige Stücke der Pfalz und der Besitzungen der in die pfälzische Acht eingeschlossenen Grafen von Isenburg und Solms-Braunfels erteilt wurde.

Drohender indes, als diese Abreißung einzelner Gebietsteile, ließ sich für die pfälzische, ja für die gesamte protestantische Partei ein anderes Vorgehen an, in welchem Bischöfe und geistliche Stände den Vortritt nahmen, allen voran der Bischof Philipp Christoph von Speier. Den Eifer dieses Kirchenfürsten hatte man schon vor Ausbruch des Krieges erfahren: er warf sich weniger auf die Religion, als auf die Rechte der Kirche, und seine Waffen waren Prozesse, politische Verbindungen und kriegerische Vorbereitungen. Wie er dann mit der Würde des Bischofs das Amt des Kammerrichters verband, also die Leitung des von der pfälzischen Partei so unbarmherzig lahm gelegten Reichskammergerichtes übernahm, hatte er sich vollends in seiner Streitlust bestärkt, aber er hatte dabei auch von seinem gewaltthätigen Nachbar, dem Kurfürsten von der Pfalz, bittere Demütigungen erfahren. Als er zur militärischen Sicherung seiner Lande, rechts und links des Rheines das an dem Strom gelegene Schloß und Städtchen Udenheim zu einer Festung — dem späteren Philippsburg — auszubauen unternahm, hatte der Kurfürst den Bau durch eine Abteilung Soldaten gewaltsam niederlegen lassen (25. Juni 1618), und als dann der Krieg in der Pfalz entbrannte, hatte Friedrich V. die Speierer Territorien zur Gründung des Mansfeldischen Fürstentums ausersehen. Um so ungestümer ging nun aber der kriegerische Bischof nach den Entscheidungen von Wimpfen und Höchst an das Werk der Abrechnung. Schon im Jahr 1620 hatte er die Befestigungsarbeiten von Udenheim wieder aufgenommen¹⁾ und sich hier, während die Mansfeldischen Banden alle Schrecken von Raub und Mord über sein Stift verhängten, mit einer Anzahl geworbener Truppen tapfer gehalten: jetzt zog er mit seinen Streitkräften hinaus nicht nur um seine Lande wieder einzunehmen, sondern um in ganz besonderer Weise in die großen Umwandlungen einzugreifen: er begann in den pfälzischen Gebieten Klöster und Kollegiatstifter, die einst dem Reformationseifer ihres pfälzischen Landesherrn zum Opfer gefallen waren, mit Berufung auf allgemeine und besondere Rechte des Diözesanbischofs in Besitz zu nehmen, ein Besitz, den ihm dann der Kaiser beim Regensburger Fürstentag bestätigte, und der für ihn um so ergiebiger war, da am 7. August 1624 der Papst ihm die dreijährige Verwaltung und Nutzung dieser in den alten Stand zurückzuführenden Anstalten übergab.²⁾

Dieses Vorgehen blieb nicht ohne Nachfolge. Von Augsburg her verklagte der Bischof Heinrich, derselbe, der einst den Donauwörther Streit an den kaiser-

¹⁾ Sattler VI S. 140.

²⁾ Vgl. meine Abhandlung über das Restitutionsedikt, *Histor. Zeitschrift*, N. F. 40 S. 86, Anm. 1. Die dort im Text ausgesprochene Ansicht, daß der Bischof nur gegen linksrheinische Klöster vorgegangen sei, ist wohl nicht zu erweisen.

lichen Hof gebracht hatte (II 214), die Herren von Pappenheim wegen Einziehung des Stiftes Grönenbach am Reichshofrat, und erlangte am 26. Juni 1623 ein Mandat auf Restitution. In wachsender Zahl sah dann der Reichshofrat während der Jahre 1623 und 1624 Klagen katholischer Stände und Geistlicher einlaufen auf die Herstellung von Klöstern und Stiftern. Den Klagen lag die alte Behauptung der Katholiken zu Grunde, daß die massenhafte Einziehung landsässiger Klöster und Stifter, soweit sie nach dem Passauer Vertrag erfolgt sei, eine unerträgliche Verletzung des Religionsfriedens in sich schließe. Wenn nun aber gerade jetzt, bald hier bald da, die Rückforderungen sich erhoben und vom Reichshofrat als befugt anerkannt wurden, schien dann nicht die im Vierklosterstreit gemachte Vorhersagung der Pfälzer, daß der allgemeine Prozeßkrieg der Katholiken zur Rückgabe der Klöster und Stifter beginnen werde, sobald kein äußerer Druck sie daran hindere, ihre Bestätigung zu finden? Und mußte nicht ferner diese erste Rückforderung den Versuch zur Rückgewinnung der reichsunmittelbaren Stifter mit unerbittlicher Folgerichtigkeit nach sich ziehen?

Daß in der That auch in letzterer Beziehung die Aufmerksamkeit der Katholiken schon rege war, lehrten die Vorgänge in dem westfälischen Bistum Osnabrück. In der Zeit, da König Christian IV. von Dänemark für seinen Sohn Friedrich den Erwerb der Bistümer Bremen und Verden anbahnte (S. 124), hatte er seine Absichten noch weiter, bis nach Osnabrück erstreckt und in diesem zwischen katholischer und protestantischer Bewerbung noch schwankenden Stift mit Hilfe des von ihm gewonnenen Administrators Philipp Sigismund, eines braunschweigischen Fürsten (S. 420), im Jahr 1619 ein Kanonikat für seinen Sohn errungen, worauf es mit dem der Mehrzahl nach lau katholischen Kapitel noch einen harten Kampf kostete, bis dem dänischen Prinzen am 8. Mai 1622 der Besitz seiner Pründe zuerkannt wurde. Aber gerade hier rief das ungestüme Vorgehen Dänemarks die erste Gegenwirkung hervor. Das Osnabrücker Fürstentum grenzte an die Grafschaft Lingen, eine jener Positionen, durch deren Einnahme die Spanier das Land der Staaten vom Reichsboden her zu umfassen suchten (II 199); es gehörte ferner in den erzbischöflichen Sprengel von Köln und schob sich mit seinem Gebiet zwischen den oberen und unteren Teil des dem Kölner Erzbischof zugleich zugefallenen Bistums Münster. Die hieraus entspringenden Interessen hatten es mit sich gebracht, daß der Erzherzog Albert, der Kölner Kurfürst und der Kölner Nuntius von Anfang an der dänischen Festsetzung entgegen gearbeitet hatten, und ungefähr ein Jahr vor jener Besitzergreifung des dänischen Prinzen gelang ihnen der erste Erfolg: am 19. Juni 1621 nahm das Kapitel auf das vom Kaiser Ferdinand geübte Recht der ersten Bitte, dessen Bruder Karl, den Bischof von Breslau, unter seine Domherren auf. Wieder ein Jahr später, am 7. Juni 1622, übermittelte Philipp IV. der Infantin Isabella den vom päpstlichen Nuntius ihm vortragenen Plan, den Osnabrücker Administrator zur Annahme eines katholischen Koadjutors zu bestimmen. Die Infantin erwiderte¹⁾: die zeitweilige Lage des Krieges in Deutschland gebiete Zurückhaltung; was sich aber thun lasse, werde

¹⁾ 1622 Juli 4. (Brüsseler Archiv. Secrét. d'Esp. n. 13.)
Ritter, Deutsche Geschichte 1555–1648. III.

von ihr und dem Kölner Nuntius gethan, auch der spanische Gesandte am kaiserlichen Hof zu entsprechenden Bemühungen angewiesen werden.

Somit war die Rückgewinnung wenigstens eines norddeutschen Bistums von katholischer Seite ins Auge gefaßt, und bei Betrachtung des fortgehenden Krieges wird es sich zeigen, wie rasch man gerade hier zum Ziele kam. Weiter nach Osten hin, schon im niedersächsischen Kreis gelegen, war aber noch ein anderes Bistum für die Protestanten in Frage gestellt, nämlich das Stift Halberstadt. Daß dieses angesehenes Fürstentum in den Händen des Herzogs Christian verblieb, war gar nicht denkbar, es sei denn daß demselben hinterher die großen Siege zu teil wurden, die ihm bisher versagt waren. Wenn es aber hier zu einer Neuwahl kam, so war der Kaiser schon deshalb zum Eingreifen genötigt, weil an seinem Reichshofrat seit dem Jahre 1615 ein Prozeß über die vom Kapitel verweigerte Zulassung zweier vom Papst ernannter Domherren schwebte. Und wie anders hätte das Eingreifen Ferdinands, besonders wenn vorher Christian noch gründlicher niedergeworfen war, erfolgen sollen, als im Sinn einer katholischen Wahl? Im niedersächsischen Kreis erhob sich denn auch neuerdings die Furcht vor einer katholischen Reaktion. Freilich als demgemäß bei Eröffnung des Regensburger Tags der Administrator von Magdeburg um Aufschlüsse über die Absichten des Kaisers und der katholischen Fürsten bat, erwiderten die Kurfürsten von Mainz und Köln nebst dem Herzog von Baiern mit Beteuerung ihres Verlangens nach dem Zusammengehen mit den lutherischen Reichsständen und mit Bekräftigung ihrer in Mühlhausen erteilten Zusicherung (S. 83).¹⁾ Allein so gewiß es war, daß die katholische Partei an und für sich mit den konservativ lutherischen Fürsten viel lieber Frieden als Krieg haben wollte, so klar lag doch auch am Tage, daß die Mühlhauser Akte bei ihren engen Begrenzungen und Bedingungen eine Rückforderung der Bistümer, Stifter und Klöster nicht verhindern konnte, vorausgesetzt nur daß die Rückforderung unter der Beobachtung rechtlicher Formen erfolgte.

Also noch einmal: die Verhandlungen des Regensburger Tags und die Vorgänge, die mit ihnen zusammenhingen, kündigten eine Neuordnung an im Sinn des Emporsteigens der Macht des Kaisers und der katholischen Stände und auf Kosten zunächst der pfälzischen, dann aber der protestantischen Partei insgesamt. Wie schon bemerkt, bildeten jedoch diese auf das Reich bezüglichen Anordnungen nur die eine Seite in der Ausnutzung des vom Kaiser und seinen Verbündeten erfochtenen Siegs. Um die andere Seite kennen zu lernen, müssen wir die gleichzeitig begonnene Neuordnung in den kaiserlichen Erblanden, soweit sie in den Verband des Deutschen Reichs gehörten, ins Auge fassen.

Die maßgebenden Ziele des Kaisers bei der Neubegründung seiner Herrschaft in den Erblanden sind schon bezeichnet (S. 179): dem Streben nach ständischer Herrschaft setzte er die Kräftigung der monarchischen Gewalt, der Vorherrschaft des protestantischen Bekenntnisses die Alleinherrschaft der katholischen Religion entgegen. Nahe lag es aber dabei, daß er wenigstens eine

¹⁾ Der Administ. Magdeburg an Landgraf Ludwig, 1623 Juni 17. Kurmainz, Köln und Baiern an denselben, Febr. 4. (Dresdener Archiv 8102, 6. Buch.)

Bestrebung der Aufständischen sich aneignete. In der Form ständischer Konföderation hatten die böhmischen Stände die getrennten Lande des österreichischen Staates enger miteinander zu verbinden gesucht; in der Form einer unter der gestärkten Monarchie zentralisierten Regierung konnte jetzt der Kaiser das gleiche Ziel erstreben. Auf den ersten Blick schien denn auch eine zu Anfang des Jahres 1620 getroffene Anordnung diese Richtung zu eröffnen: es wurden damals dem Reichsvizekanzler die unter Matthias, Rudolf und Maximilian von ihm geleiteten Kanzleigeschäfte der Herzogtümer Ober- und Unterösterreich entzogen, und für die sämtlichen unter Ferdinands Regierung stehenden deutschen Lande eine gemeinsame Hofkanzlei unter Berda von Werdenberg geschaffen. Indes da neben dieser Behörde eine besondere Kanzlei für die böhmischen und eine dritte für die ungarischen Lande bestehen blieb, so bedeutete die neue Schöpfung höchstens eine engere Verbindung der deutschen, d. h. der seit Ferdinands I. Tod getrennten und jetzt wieder vereinigten steirischen und österreichischen Lande und einen Fortschritt in der Trennung ihrer Verwaltung von derjenigen des Reichs. Eher noch konnte es wenigstens als eine Vorbedingung für eine festere Verbindung der unter des Kaisers Herrschaft vereinigten Lande erscheinen, daß Ferdinand durch sein Testament vom 10. Mai 1621 die Unteilbarkeit derselben und die Vererbung nach Maßgabe der Primogenitur anordnete, nur daß er auch hier ein weit gehendes Zugeständnis machen mußte. Sein Bruder Leopold, der von Anfang an die Bistümer Straßburg und Passau nur als fürstliche Versorgung angenommen hatte und im geistlichen Stand nur bis zum Subdiaconat vorgerückt war, sann darauf, sich mit päpstlicher Dispense zu verehelichen und unter Rückgabe seiner Bistümer eine fürstliche Ausstattung aus der österreichischen Ländermasse zu gewinnen. Ferdinand mußte ihn befriedigen, indem er durch einen ersten Vertrag vom 15. November 1623 und einen zweiten ergänzenden vom 24. Oktober 1630 ihm die seiner Verwaltung unterstellte (S. 24) Grafschaft Tirol nebst den vorderösterreichischen Landen als erbliches Fürstentum abtrat.

Abgesehen von derartigen Ansätzen kam der Gedanke einer engeren Verbindung der Länder zu einem gemeinsamen Staatswesen der Regierung Ferdinands nicht zum Bewußtsein, und damit hing es zusammen, daß die nunmehr, nach der Niederwerfung des Aufstandes unternommene Neuordnung in jedem der Länder besonders festgesetzt und durchgeführt wurde. Allerdings waren dabei die Ziele und Mittel im wesentlichen gleich, und deshalb wird es auch im Rahmen einer kurz gefaßten deutschen Geschichte genügen, wenn, unter selbstverständlicher Auscheidung des außerdeutschen Ungarns, der Gang der Reaktion vorzugsweise an demjenigen Lande veranschaulicht wird, in dem der Widerstand am stärksten und vielgestaltigsten aufgetreten war, nämlich an Böhmen.

Nach dem, was über den Beginn der Restauration in Böhmen oben schon erzählt ist, lag der kaiserlichen Regierung neben Ausrottung der Ketzeri und Vernichtung der Führer des Aufstandes vor allem eine erbarmungslose Konfiskation am Herzen. Es war nicht das geltende Recht, das sie auf diesem Wege leitete, da im Gegenteil Rudolf II. den böhmischen Ständen das Privileg erteilt hatte, daß das verwirkte Vermögen des Verbrechers nicht dem Könige,

sondern den unschuldigen Erben zufallen sollte. Es scheint auch nicht, daß der Kaiser und seine Staatsmänner sich mit tiefer gehenden politischen Gedanken abmühten. Den ausschlaggebenden Grund deutete vielmehr der Statthalter Lichtenstein an, wenn er sagte:¹⁾ der Kaiser ist durch den Aufstand in „unersehbliche Unkosten“ gestürzt; darum bedarf er der Konfiskation, und darum muß jenes Privileg Rudolfs für diesmal beiseite gesetzt werden. Ganz dem entsprechend war es denn auch die Behörde, welche mitten in der peinlichsten Geldnot für den Sold der Truppen zu sorgen hatte, es war der Hofkriegsrat, der schon mehr als ein Jahr vor der Schlacht auf dem Weißen Berg den Grundsatz aussprach, daß die Güter der Rebellen konfisziert und für den Kaiser verkauft werden sollten.²⁾ Die umfassende Ausführung dieses Grundsatzes erfolgte aber erst von dem Augenblick an, da die großen Strafgerichte in Böhmen begannen.

Von selber verstand sich zunächst die Einziehung des Vermögens jener Führer des Aufstandes, welche bei dem ersten Racheakt hingerichtet, oder als Abwesende geächtet, oder als Verstorbene nachträglich verurteilt waren (S. 180). Als dann, nach dem 21. Juni 1621, der Kaiser den Hinrichtungen ein Ziel setzte, trat zunächst eine kurze Epoche der Freiheitsstrafen und Konfiskationen ein, bis kraft eines neuen Erlasses des Kaisers vom 18. Januar 1622, der allerdings erst am 4. Mai zur Ausführung kam, nur noch die Vermögenseinziehung nachdrücklich betrieben wurde. Allen denjenigen, welche irgend welchen Anteil an dem Aufstand genommen hatten, wurde durch diese letztere Verordnung Erlaß der Lebens-, Freiheits- und Ehrenstrafen zugesichert, falls sie innerhalb sechs Wochen sich einer unter dem Statthalter neu konstituierten Kommission stellen würden. Aufgabe dieser Kommission, oder genauer zweier Kommissionen, von denen die eine gegen die Adelsstände, die andere gegen die Städte verfuhr,³⁾ war es dann, je nach dem Anteil an der Rebellion, der von der Bekleidung eines Amtes bis zur Ausstoßung von Schmähreden gegen den Kaiser und sein Haus abgestuft wurde, Vermögensbußen zu verhängen, und zwar von der vollen Einziehung bis herab zur Umwandlung des Eigentums in Lehen. Und so begann denn mit erbarmungsloser Gründlichkeit das Werk der Vermögenseinziehung von neuem. Die Hauptarbeit wurde im Herbst 1622 und während des Jahres 1623 gethan, so daß man am Abschluß des letzteren Jahres über 600 Verurteilungen zählen konnte.⁴⁾ Von da ab nahm das Verfahren einen langsamen, vielfach stockenden Gang an, in dem es sich durch weitere vierzehn Jahre fort-schleppte. Viele Hunderte wurden noch zur Strafe gezogen, aber meist waren es bloße Geldstrafen, und die Betroffenen waren Bürger oder Leute von ge-

¹⁾ Gutachten vom 31. Juli 1622. (Bisef, zur Geschichte Waldsteins S. 246.)

²⁾ Gindely, Gegenreformation in Böhmen S. 2.

³⁾ Kommission für Herren und Ritter (d'Elvert, Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft XVII, n. 103 S. 177, n. 107 S. 182) und Kommission „zum Konfiskationswerk des dritten Standes“ (a. a. D. n. 117 S. 185). Neue Kommission von 1624 Okt. 2. (Gindely, Gegenref. S. 57, d'Elvert, Schriften XXII S. 133.)

⁴⁾ Die Angaben bei Gindely, Gegenreformation S. 51 fg., ergeben bis Ende 1623 die Zahl von 604 Verurteilungen.

ringerer Bedeutung. Das Hauptergebnis des Strafgerichtes lag Ende 1623 vor und bestand darin, daß vielleicht nicht viel weniger als die Hälfte der Grundherrschaften des Adels und der Städte in die Hände des Kaisers überging.¹⁾

Ein Machtmittel von unermesslicher Bedeutung schien damit dem Kaiser zugefallen zu sein; aber freilich, ob es sich zum Vorteil seiner Politik bewähren werde, hing von zwei Erfordernissen ab. Das erste derselben faßte Maximilian von Baiern in dem Ratschlag zusammen, die konfiszierten Güter unter kaiserlicher Verwaltung zu halten und sie durch eine wenigstens vorläufige Ablehnung aller Schenkungen der Gier der kaiserlichen Anhänger und Diener zu entziehen.²⁾ Das zweite Erfordernis ging auf eine wohl zentralisierte Finanzverwaltung, welche die plötzlich zuströmenden Einkünfte den allgemeinen Zwecken der kaiserlichen Regierung zuzuwenden vermocht hätte. Leider erheischte jedoch die eine wie die andere Forderung von der Regierung Ferdinands II. Eigenschaften, die sie nicht besaß: die erste verlangte Festigkeit, nicht nur den Regern, sondern auch dem Eigennutz der eigenen Diener und Anhänger gegenüber; die zweite erforderte eine starke Arbeitskraft, die ordnend und schaffend in das Wirrsal der Verwaltung eingriff. Denn was gerade die Finanzverwaltung anging, so bestand freilich als erster Ansatz zur Zentralisation seit den Tagen Maximilians I. die oberste Behörde der Hofkammer; aber ein geordnetes Zusammenwirken zwischen ihr und den Kammern der einzelnen Länder war nicht erzielt. Die Landeskammern klagten über die blinde Willkür, mit der vom Hofe aus neue Ausgaben und Schulden auf ihre Landeseinkünfte angewiesen wurden; die Hofkammer erwiderte mit der Beschwerde, daß das Einnahme- und Ausgabewesen der Landeskammern ein verschlossenes Buch für sie sei: als Heilmittel empfahl sie die Zentralisation des Kassen- und Rechnungswesens in einer Generalkasse, vor der die Etats der Landeskammern offen liegen und durch deren Anweisungen die Zahlungen dieser Behörden im einzelnen festgesetzt werden sollten.³⁾ Hier jedoch thatkräftig einzugreifen, war nicht die Art Ferdinands II.; seine Regierung bewegte sich auf den alten Geleisen, stark war sie nur in dem Selbstgefühl und dem Uebermut des Siegers.

Nur eine kurze Zeit sah es so aus, als ob der Kaiser, von einzelnen Verkäufen und Verpfändungen abgesehen, die Hauptmasse der konfiszierten Güter beisammen halten wollte. Wie er sich jedoch bestürmt sah von Gläubigern und ungelöhnten Soldaten, und die Zahlungsmittel unbedingt beschafft werden mußten, faßte er am 29. September 1622 den ersten folgenschweren Entschluß,

¹⁾ Nach dem wegen Unkenntnis der czechischen Sprache mir nicht zugänglichen Werk von Bisek (vgl. Huber, Oesterreich. Geschichte V S. 204, Anm. 1) wären sogar über drei Viertel des Grundes und Bodens eingezogen. Sollten aber bei dieser Rechnung nicht auch die Konfiskationen von 1632 fg. einbegriffen sein? und sollten die Berechnungen frei von Widersprüchen sein? Nach einer gefälligen brieflichen Mitteilung des Herrn Prof. Bachmann sind diese Bedenken nicht unbegründet.

²⁾ Gindely IV S. 48.

³⁾ Vgl. die Klagen der unterösterreich. Kammer, 1621 April 5. (Oberleitner im Archiv für Oesterreich. Geschichte XIX S. 12 fg.) Gutachten der Hofkammer, 1624 Juli 4. Gutachten des Abtes Wolfradt, 1625 Juni 25. (Hopf, Anton Wolfradt II S. 17, 25.)

durch Massenverkauf der eingezogenen Güter sich bares Geld zu schaffen, woran sich der zweite noch verhängnisvollere Entschluß knüpfte, den Verkauf, die Einziehung und Verwendung der Gelder dem Statthalter Lichtenstein und der böhmischen Kammer zu überlassen. Was sich der Kaiser und die Hofkammer vorbehielten, war bloß die Genehmigung der abgehandelten Verkäufe und die reichlich geübte Befugnis, durch Schenkungen, Nachlaß von Kaufgeldern und Kompensation derselben mit geleisteten Vorschüssen unausgesetzt in die Kaufgeschäfte einzugreifen. Wie wenig sonst der obersten Finanzbehörde eine wirkliche Kontrolle zufiel, mag man aus ihrer, ein Jahr nachdem die Verkäufe im großartigsten Maßstab betrieben waren, erhobenen Klage entnehmen, daß ihr kein Bericht vorliege, was an Geldern eingegangen und wie sie ausgegeben seien.¹⁾ Und in welcher Weise die böhmische Landeskammer ihre Pflichten auffaßte, erkannte man, als es bei einer im Jahr 1628 vorgenommenen Prüfung ihrer Geschäftsführung sich herausstellte, daß seit zehn Jahren keine Hauptabrechnung aufgestellt war, und daß aus den über die Konfiskationen vorhandenen Rechnungen kein Ueberblick über den gesamten Ertrag zu gewinnen war.²⁾

Unter solcher Anarchie, zugleich unter der auf dem Erwerbsleben lastenden Not des fortdauernden Kriegs und im Angesicht der Verwüstungen, welche die böhmischen Güter um einen großen Teil ihres Wertes gebracht hatten, begann nun der Verkauf und wurde derart überstürzt, daß bis zum Herbst 1623 die Hauptmasse der Gutsherrschaften losgeschlagen war. Natürlich mußte da die Kammer bei der Taxierung der Güter tief unter ihren ursprünglichen Wert herunter gehen, und der Kreis der Kauflustigen, der von vornherein wegen der Qualität der Güter auf den Adelsstand beschränkt war, mußte ein enger sein. Aber innerhalb dieses engen Kreises begann ein desto wilderes Jagen nach billig zu erhaschender Beute. Da meldete sich alsbald eine Reihe adelicher Herren, welche den Kaisern Matthias und Ferdinand, als sie allerwärts um Kredit warben, mit großen oder kleinen Summen beigeprungen waren, es meldeten sich die Regimentsobersten, welche den Truppenfold vorgestreckt hatten, endlich der ganze Haufe von Beamten und Offizieren, welche für ihre besonderen Dienste besonderen Lohn heischten. Sie alle arbeiteten nach zwei Seiten: bei Lichtenstein und der Kammer, um billig zu kaufen, beim Kaiser, um das Kaufgeld auf ihre Vorschüsse und auf versprochene Gnadengaben aufrechnen zu lassen, oder auch um unmittelbare Güterschenkungen zu erwirken.

Aus dem obersten Kreise der kaiserlichen Beamten, dem Geheimen Räte, kam z. B. Graf Max von Trautmannsdorf und kaufte die Herrschaft Bischof-Teinitz für 200 000 Gulden, noch nicht zwei Drittel der angeetzten Tare;³⁾ von dem Kaufgelde rechnete ihm dann der Kaiser einen Vorschuß von 105 000 Gulden und eine Gnadengabe von 60 000 Gulden ab. Ähnliche, zum Teil viel reichere

¹⁾ Gindely, Gegenreformation S. 377.

²⁾ A. a. D. S. 527/28.

³⁾ Sie betrug 264 627 Schock meißnisch, das Schock m. betrug (vgl. z. B. Bilek, Waldstein S. 21) rund 1 $\frac{1}{2}$ Gulden rheinisch. — Ueber den ganzen Handel vgl. Bilek in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXIV S. 291.

Erwerbungen machte eine stattliche Anzahl österreichischer und böhmischer Hofbeamten, vor allem auch die Opfer des Fenstersturzes, die jetzt zu Grafen erhobenen Herren von Slavata und Martiniz, weiter die Fürstin Polyrena von Lobkowitz, der Hauptmann der Prager Altstadt, Hermann Czernin von Chudenicz, und so viele andere. Dann kamen die Offiziere. Dem Grafen Buquoy hatte der Kaiser schon zu Anfang des Jahres 1620 die Herrschaft Grazen geschenkt, zu der seine Witwe noch 200000 Gulden empfing; der Spanier Marradas nahm seit dem Jahre 1620 für die fortgesetzt anschwellenden Soldforderungen seines Regiments eine gewaltige Gütermasse im südlichen Böhmen in Pfandbesitz, der späteren Ueberweisung gewärtig. Der Wallone Aldringen erwarb im Jahre 1623 für 27400 Thaler die Herrschaft Groß-Lippen im Saazer Kreis, rechnete 20000 Thaler auf schuldigen Sold und ließ sich den Rest vom Kaiser schenken. Der bairische Oberst Haimhausen kaufte in demselben Jahre für 50000 Thaler die Herrschaft Rutenplan im Pilsener Kreis und erhielt dann die Hälfte des Kaufpreises vom Kaiser geschenkt. Neben Staatsmännern und Offizieren zogen aus der Ferne erwerbslustige Kavaliere heran. Franz Clary aus Niva am Gardasee, Christoph Simon von Thun, aus einem Tiroler Geschlecht, machten im Jahre 1623 große Ankäufe im Saazer Kreis und anderwärts; im Reich hatte der Kaiser dem Erzbischof Lothar von Trier ein Geschenk von 50000 Gulden zugesagt, das den Bettern des Erzbischofs, den fünf Gebrüdern von Metternich, zum Ankauf von Gütern im Egerer Kreis für 66000 Gulden diente.¹⁾

Unter allen glücklichen Bewerbern gab es aber drei, an deren Gewinn kein anderer heranreichte: es waren der böhmische Statthalter Karl von Lichtenstein, der kaiserliche Günstling Ulrich von Eggenberg und der böhmische Emporkömmling Albrecht von Wallenstein. Die beiden ersteren verdankten den Hauptgewinn nicht ihren, wenn auch höchst ansehnlichen Güterkäufen, sondern Schenkungen, die selbst für Ferdinand außerordentlicher Natur waren. Durch die Aechtung des Brandenburger Prinzen Johann Georg hatte der Kaiser das demselben von jeher bestrittene schlesische Herzogtum Jägerndorf wieder in seine Gewalt gebracht (S. 138, 129); indem er nun über die Ansprüche der Brandenburger Agnaten noch leichter hinwegging, als bei Verleihung der pfälzischen Kur über diejenigen der pfälzischen Erbberechtigten, übertrug er durch eine Entschließung vom 15. März 1622 und durch Belehnung am 13. Mai 1623 das Fürstentum auf Karl von Lichtenstein, obgleich derselbe durch die Gunst des Kaisers Matthias bereits im Jahre 1614 das schlesische Fürstentum Troppau erhalten hatte. Ein anderes Besitztum, das in des Kaisers Hände gelangte, waren die Herrschaften des im Jahre 1611 erloschenen Geschlechtes der Herren von Rosenberg, der größte Familienbesitz im damaligen Böhmen, von den Mittelpunkten Krumau und Wittingau her einen guten Teil des südlichen Landgebiets umfassend. Die Herrschaft Krumau nebst Netolitz war von Peter Wock von Rosenberg schon 1601 an Rudolf II. abgetreten, während die Herrschaft Wittingau erst an den Herrn von

¹⁾ Ueber Marradas und Aldringen s. Gindely, Gegenreformation S. 69. Ueber Haimhausen und die folgenden vgl. Bielek in den Mitteilungen XXIV S. 297, XXVII S. 75, 244, 271, 276 und 262/3.

Schwamberg, dann auf dem Wege der Konfiskation an Ferdinand II. gekommen war. Erstere nun, die an Umfang ¹⁾ manch kleinem deutschen Fürstentum gleichkam, wurde vom Kaiser am 6. Dezember 1622 an Ulrich von Eggenberg geschenkt.

Nicht so leicht vollzogen sich die Erwerbungen Albrechts von Wallenstein. Er war der Sprößling einer Familie, die zum hohen böhmischen Adel gehörte, aber nur mäßig begütert war (geb. 24. September 1583); langsam während seiner ersten dreißig Lebensjahre emporsteigend, hatte er im Dienste Rudolfs II. in dem ungarisch-türkischen Krieg seine erste militärische Schule durchgemacht (1604), dann am Hof von Rudolfs Bruder Matthias die Stelle eines Kämmerers (1607), endlich von den böhmischen und den mährischen Ständen in den Jahren 1606 und 1610 ein Truppenkommando erhalten. Wie er dann, vielleicht vor Eintritt in den Dienst des Kaisers, jedenfalls vor dem April 1607 von dem Bekenntnis der böhmischen Brüder zur katholischen Kirche übertrat, vermittelte der Olmücker Jesuit Veit Pachta seine im Jahre 1609 geschlossene Heirat mit einer ältlichen, aber in Mähren reich begüterten Witwe, die ihm den Mitbesitz und, als sie im Jahre 1614 starb, das alleinige Eigentum ihrer Herrschaften zuwandte. Er war jetzt Mitglied der mährischen Stände und ein reicher Mann. Aber eine hervorragende und in den Gegensätzen zwischen Rudolf und Matthias, zwischen den Ständen und dem Landesherrn scharf ausgesprochene Stellung hatte er in dieser ganzen Zeit seines Emporstiegens, besonders auch in den kampferfüllten Jahren von 1604 bis 1612 nicht ergriffen; selbst sein Uebertritt zur katholischen Kirche, nach dem er auf seinen mährischen Herrschaften die protestantischen Geistlichen entfernte und sich als Freund und Gönner der Olmücker Jesuiten zeigte, entzog ihm doch das Vertrauen der protestantischen Ständemajorität in Mähren so wenig, daß der dortige Landtag, als er nach dem böhmischen Aufstand zunächst eine freie Stellung zwischen dem Kaiser und den Böhmen suchte und zu deren Behauptung, unter dem Vorwand der Landesverteidigung, eine Streitmacht aufstellte, die Werbung und Führung eines Infanterieregiments dem Konvertiten Wallenstein übergab. Es war eben ein Mann, den bei mächtigem persönlichem Ehrgeiz und Thatendrang der Kampf der kirchlichen und staatlichen Prinzipien kalt ließ, und der bei seinem ungezähmten Eigenwillen zu der festen Unterordnung, sei es unter einen Fürsten, sei es unter eine Partei, nicht geschaffen war.

Die rechte Zeit für ihn, um sowohl seine persönlichen Fähigkeiten, wie seine neugewonnenen Reichtümer geltend zu machen, kam erst heran, als die Kaiser Matthias und Ferdinand unter der doppelten Not der Rebellion und des Geldmangels um ihre Krone kämpfen mußten, als sie Offiziere brauchten, welche die Truppen, die sie in ihrem Dienste führten, aus eigenen Vorschüssen zu besolden vermochten. Da regte sich in Wallenstein jenes Talent, welches gleichzeitig den Grafen von Mansfeld zu einer selbständigen Macht erhob, die Kunst, mit dem Werbgeschäft die Geld- oder Kreditgeschäfte zu verbinden, ein Talent, von dem er eine vorläufige Probe schon abgelegt hatte, als er im Jahre 1617 dem Erzherzog Ferdinand in dessen Krieg mit Venedig eine kleine Kriegsschar aus eigenen Vorschüssen aufstellte und unterhielt.

¹⁾ v. Zwiabinek (Eggenberg S. 75) gibt ihn auf 16 (österreichische?) Quadratmeilen an.

Die erste Bedingung freilich für jede größere Wirksamkeit war, daß er seine Partei wählte, und da er anfangs das erwähnte Kommando von den mährischen Ständen annahm, konnte es scheinen, als ob er auf die ständische Seite neigte. Aber gleich darauf erhielt er auch vom Kaiser Matthias die Bestallung auf ein Regiment Kürassiere,¹⁾ und als dann die mährischen Stände zu den Böhmen übertraten (S. 28), machte er am 30. April 1619 den verwegenen, freilich nur zum kleinsten Teil gelingenden Versuch, sein ständisches Regiment in den Dienst Ferdinands zu führen. Von da ab diente er dem Kaiser gegen seine Rebellen und seine Feinde: im Jahre 1619 führte er ein Reiterregiment, im Jahre 1620 warb er ein zweites, im Jahre 1621 empfing er dazu noch die Bestallung für ein Infanterieregiment, und im Jahre 1622, als der Krieg in den österreichischen Landen vorläufig zu Ende ging, erhielt er das militärische Kommando über die Stadt Prag, mit dem auch die Austeilung der Truppen in die Quartiere durch ganz Böhmen verbunden war. Im Feld zeigte er sich als einen entschlossenen und kühnen Offizier, aber noch mehr fiel sein hochfahrendes und prunksüchtiges Auftreten in die Augen, sowie die herrische und, wenn sein Zähorn aufstammte, brutale, selbst grausame Führung des Kommandos. Was ihn am meisten auszeichnete, waren seine Verwaltungstalente, besonders das Geschick zu finanziellen Geschäften. Er verstand es, teils als Vorlagen für seine Regimenter, teils als bare Darlehen, immer neue und größere Vorschüsse zu leisten, welche schließlich den Kaiser in eine unwürdige Abhängigkeit versetzten. Im Jahre 1619 ließ er ihm 40 000 Gulden und im Jahre 1620 bereits 160 000;²⁾ zum Jahre 1621 finden sich Vorschüsse von 195 000,³⁾ zum Jahre 1622 über 527 000,⁴⁾ zum folgenden Jahre vollends ein Darlehen von 700 000 Gulden.⁵⁾ Und gewiß ist mit diesen Zahlen die Gesamtheit der Summen, die er vorstreckte oder vorgestreckt haben wollte, nicht erschöpft.⁶⁾ Woher Wallenstein diese Summen, die über sein zwar großes, aber durch den Krieg schwer geschädigtes Vermögen weit hinausgingen, entnahm, ist eine dunkle Frage, beachten wir aber zunächst, daß er sich kaum in diese eine Reihe von Geschäften eingelassen hatte, als er

¹⁾ Eigentlich drei auf denselben Auftrag gehende Bestallungen vom 29. Okt. 1618, vom Februar und 24. März 1619. (Stieve in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1898, II S. 326, 327.)

²⁾ Oberleitner im Archiv für österr. Geschichte XIX S. 21 u. 24 n. 1 (40 000 Gulden), S. 21 u. 25 n. 3 (80 125 Gulden), S. 21 u. 27 n. 6 (80 535 Gulden).

³⁾ Bilek S. 235—238. (S. 238 Z. 9 wird statt 58 000 zu lesen sein 85 000; vgl. S. 39. So ergeben sich die Posten 60 000, 50 000 und 85 000, deren Summe auch Bilek S. 127 Z. 3 v. u. gibt. Wie sich die etwas abweichende den böhmischen Rentamtsrechnungen entnommene Summe von 181 059 Gulden, bei Bilek S. 125—126 n. 1 und S. 300—301, hierzu stellt, ist mir nicht klar.)

⁴⁾ 527 900: Bilek S. 126 n. 2a. (Der Posten 2b ist wohl kein Darlehen.) Vgl. S. 301 (hier 525 900).

⁵⁾ Bilek S. 126 n. 3b. (Der Posten 3a scheint kein Darlehen zu sein, er ist aus dem Belegstück S. 301, und zwar aus den Posten Z. 1 v. u. und Z. 21 v. u. addiert.) Vgl. S. 23, 301 Z. 19 v. u. Oberleitner im Archiv XIX S. 21.

⁶⁾ Ich habe aus Bilek und Oberleitner nur die Posten entnommen, die mir am ehesten wohl bezeugt erscheinen.

sich in eine zweite nicht minder großartige Unternehmung stürzte, nämlich in den böhmischen Güterkauf.

Zu den wertvollsten Gütern, die im nördlichen Böhmen der Konfiskation verfielen, gehörten die nach den Städtchen Friedland und Reichenberg, als ihren Mittelpunkten, genannten Herrschaften. Im Juni 1622 wurden sie Wallenstein für 150 000 Gulden zugeschlagen. In der Nachbarschaft dieser Herrschaften lag der noch viel größere Güterkomplex, welcher kraft des gegen den verstorbenen Albrecht Johann von Smirzický gefällten Urteils konfisziert wurde. Als Vormund eines blödsinnigen Bruders des Verurteilten und als Erbanwärter des Vermögens selber, setzte Wallenstein einen Vergleich mit dem Kaiser durch, kraft dessen die auf eine halbe Million geschätzte Hälfte der Güter, darunter die Stadt Gitschin, herausgegeben wurde, worauf Wallenstein (bis April 1623) diese Güter gegen einen abgeschätzten Preis an sich nahm und die Kaufsumme zum Besten seines Mündels in einem dem Kaiser gewährten Darlehen anlegte. Von diesen Grundlagen ging er weiter auf die Bildung eines wahren Fürstentums aus. Mit so großem, allen Mitbewerbern vorausweisendem Ungestüm warf er sich auf die Güterkäufe, daß ihm in den Jahren 1622 und 1623 aus der Konfiskationsmasse, abgesehen von den Smirzickýschen und Friedländischen Erwerbungen 57 Güter¹⁾ zugeschlagen wurden, und daß man mit Ablauf des Jahres 1624 die Summe seiner gesamten von der Regierung und daneben auch noch von Privaten gemachten Ankäufe auf 4 600 000 Gulden berechnete.

Mit solchen Erwerbungen trat nun Wallenstein ebenbürtig neben Lichtenstein und Eggenberg. Wie aber, da er nicht gleich diesen seine wertvollsten Herrschaften einfach geschenkt bekam, beschaffte er die zu solchen Erwerbungen nötigen Mittel? Nicht zu übersehen ist da allerdings, daß mit seinen Ankäufen auch Verkäufe Hand in Hand gingen, welche die angegebene Kaufsumme auf 1 863 000 Gulden minderten, und daß er bei Berichtigung dieser Schuld seine dem Kaiser gewährten Darlehen verrechnen konnte.²⁾ Aber auch nach solchen Abzügen bleibt der Rest noch groß genug, um, wie bezüglich der Darlehen, so auch hinsichtlich der Käufe die schwere Frage zu stellen: woher entnahm er die Gelder? Es ist eine Frage, die sich in ähnlichem, wenn auch verkleinertem Maße bei den Darlehen und Käufen der meisten kaiserlichen Beamten und Offiziere erhebt. Zu einer genügenden Beantwortung derselben fehlen noch die nötigen Aufschlüsse; aber einen Hinweis, wie die Männer, welche den kaiserlichen Namen in Böhmen vertraten, sich zu bereichern verstanden, gewährt doch eine weitere einschneidende Maßregel der böhmischen Restaurationsherrschaft, welche sich an die Vermögenseinziehung angeschlossen, nämlich eine Neuerung im Münzwesen.

Was sich vor dem Jahre 1618 voraussehen ließ, daß nämlich bei dem plötzlichen Erfordernis großer Zahlungen und der gleichzeitigen Zurückhaltung der

¹⁾ So viele zählte ich (mit Ausschluß der Friedländischen und Smirzickýschen und der von Privaten erkauften Güter und ohne Rücksicht auf Wiederverkauf oder Tausch) nach den Zusammenstellungen bei Bilek S. 39, 58, 92; s. B. A. n. 4 Abs. 2 (Cista), n. 15, 22, 27, 31, 33, B. n. 20, 22 u. f. w.

²⁾ Bilek S. 129.

Barmittel, wie der Krieg sie mit sich bringt, die schon bestehende Geldnot ins Ungemessene steigen müsse (II 464), war rasch und unerbittlich eingetreten. Der im Reichsmünzgesetz mit 68 Kreuzern angelegte Thaler, den man im Jahre 1611 schon zu 90, dann im Jahre 1619 zu 108 Kreuzern rechnete (II 461, 463), wurde bei der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1620 mit 180 Kreuzern bezahlt. Der städtische Magistrat suchte ihn durch obrigkeitliches Gebot auf 124 Kreuzer zurückzubringen; ¹⁾ aber bald trat die Nachfrage so drängend auf, daß es auch bei 180 Kreuzern nicht blieb. Es war eine Geldnot, die alle Teile Deutschlands traf, kaum irgendwo jedoch so stürmisch einbrach, wie in den kaiserlichen Erblanden, wo eben die laufenden Monatsausgaben für das Heer im Jahre 1619 sich auf 328 000, im Jahre 1622, nach dem Frieden mit Bethlen, auf 220 000 Gulden beliefen, und Geld und edle Metalle zum guten Teil durch Flüchtlinge und plündernde Soldaten aus dem Land geschleppt waren. Hier genügte es nicht, den Kurs der groben Münze heraufzusetzen, es galt hier vor allem, an den Münzstätten von Böhmen, Mähren und Unterösterreich neue Münze zu prägen, um die Mittel für die unaufschiebbaren Zahlungen zu gewinnen. Daß nun bei diesen Neuprägungen der Feingehalt der groben Münze tief unter die Sätze des Reichsmünzgesetzes heruntergehen mußte, war schon deshalb klar, weil der Preis des Silbers in derselben Weise emporschnellte, wie der Kurs des harten Thalers: von 12 Gulden für die sechzehnlötige Mark im Jahre 1617 (II 461 Anm. 2) auf 25 Gulden im Frühjahr 1621 und auf 29½ Gulden im Dezember desselben Jahres. ²⁾ Aber in welcher Weise fuhr jetzt die kaiserliche Regierung zu! Im September des Jahres 1621 ordnete sie an, daß aus 16 Lot feinen Silbers 79 Gulden ³⁾ zu je 60 Kreuzer oder, als regelmäßige Münze, 31⅔ Doppelthaler zu je 150 Kreuzern geprägt werden sollten, d. h. beinahe das Achtefache dessen, was nach dem Reichsgesetz ausgebracht werden durfte.

Das war ein Vorgehen, das von Falschmünzerei sich kaum noch unterschied. ⁴⁾ Wäre nun wenigstens der Gewinn des schmutzigen Handels in den Händen des Kaisers geblieben! Aber alsbald wurde er auch hier von der Habgucht seiner hohen Beamten umdrängt. Unter den Männern, die in Geldsachen von dem Statthalter Lichtenstein herangezogen wurden, stand vornan der Älteste der Prager Judenschaft, ⁵⁾ Jakob Bassevi. Schon im Frühjahr 1621 besaß dieser Mann ein Monopol des Ankaufs von Silber in Böhmen und des Verkaufs an die königliche Münze, und noch nicht lange war er im Besitze desselben, als er einem höheren Ziele nachstrebte: er wünschte, die Prager Münze selber in Pacht zu nehmen. Einstweilen wurde er abgewiesen. Aber zum Jahreswechsel von 1621 auf 1622, als Lichtenstein sich in Wien einfand, trat er, der Statthalter selber, für Bassevis Plan, nur in erweitertem Umfang ein. Statt des Juden, der natürlich seinen Anteil an dem Geschäft wahrte, gab jetzt der

¹⁾ Münzgedikt, 1620 März 26 a. St. (Sirsch IV, 116).

²⁾ Newald in der Zeitschrift für Numismatik 1881 S. 96, 100.

³⁾ Newald a. a. D. S. 100, mit der zutreffenden Erläuterung in der Anm.

⁴⁾ Nur leicht verhüllt wird dieser Vorwurf in dem Gutachten des Abtes von Kremsmünster von 1624 ausgesprochen. (Khevenhüller X S. 565.)

⁵⁾ Newald a. a. D. S. 96. Ueber Bassevis Pachtantrag S. 99.

große Herrscher de Bite,¹⁾ als Haupt einer aus vierzehn Teilnehmern bestehenden Gesellschaft, den Namen her und bot für die Verpachtung des gesamten Münzwesens in Böhmen, Mähren und Unterösterreich eine Jahrespacht von sechs Millionen Gulden. Und diesmal gab der Kaiser nach, zumal da nach dem eben jetzt zu stande kommenden Frieden mit Ungarn ein Teil der Söldner zu entlassen und zu entlohnen war, zu ihrer Entlohnung aber unverweilt große Summen beschafft werden mußten, da ferner unter denen, die am eifrigsten auf die Annahme drängten, sich Ulrich von Eggenberg²⁾ befand. Und so wurde denn am 18. Januar 1622 zwischen der kaiserlichen Hofkammer und de Bite ein ungeheurerlicher Vertrag, zunächst auf ein Jahr, geschlossen.

Gegen die erwähnte Jahrespacht erhielt die Gesellschaft das Monopol des Silberankaufs sowohl von Privaten als aus den böhmischen königlichen Bergwerken,³⁾ und zwar zu dem festen Preis von 32 Gulden (zu 60 Kreuzern) auf die sechzehnlötige Mark. Aus der Mark sollte sie dann die grobe Münze nach den Ansätzen des Erlasses vom September 1621 ausbringen: also, nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern gerechnet, je 79, oder, nach den thatsächlich allein gemünzten Thalern und Doppelthalern zu 75 und 150 Kreuzern gerechnet, je 63 $\frac{1}{2}$ oder 31 $\frac{1}{2}$ Stück.⁴⁾ Man rechnete dabei, daß auf die mit 32 Gulden bezahlte Mark noch 5 Gulden Unkosten kamen: also nur 37 Gulden Auslagen auf 79 in Umlauf gesetzte Gulden! Da von dem sich hieraus ergebenden Ueberschuß noch die runde Pachtsumme von 6 Millionen zu bestreiten war, so hing die Größe des den Pächtern übrig bleibenden Gewinnes davon ab, ob der Betrag der von ihnen ausgemünzten Summen groß oder mäßig war. Eine feste Grenze in dieser Hinsicht zu setzen, hatte die kaiserliche Regierung entweder nicht bedacht oder nicht vermocht: um so mehr beeilte sich die Pachtgesellschaft, diese Grenze möglichst weit hinauszurücken, bevor der Silberpreis noch weiter stieg. In den zwei ersten Monaten ihrer im Februar 1622 beginnenden Geschäftsführung warf sie 30 Millionen, in den zehn folgenden noch über 10 Millionen ihrer unterwertigen Münze in den Verkehr. Daneben brachte sie es noch fertig, die klaren Worte des Vertrags, nach welchem die Mark von 16 Lot Feinsilber zu Grunde

¹⁾ Wallenstein benutzte seine Vorschüsse im Jahr 1627—1628. Er scheint in Prag zu wohnen, hat auch einen Faktor in Hamburg. (Förster, Wallensteins Briefe I n. 181, S. 324, n. 117 p. s. S. 180.)

²⁾ Gindely (Gegenreformation S. 332) bestreitet dies; aber Newald (a. a. D. S. 106) beruft sich auf das ausdrückliche Zeugnis eines Schreibens der Hofkammer vom 28. Jan. 1622. Irrig bezeichnet Newald den Eggenberg als Kanzler, ebenso wie er den Präsidenten der Hofkammer fälschlich Gundaker von Polheim (statt „Lichtenstein“) nennt.

³⁾ Dazu ein beschränktes Ankaufsrecht in Ungarn. Vgl. Art. 5 des Vertrags. (Gindely, Waldstein S. 27.)

⁴⁾ Der Münzvertrag unterscheidet „Gulden“ zu 60 Kreuzer und „Gulden“ zu 75 Kreuzer. Nach ersteren, die nur eine fiktive Münze sind, berechnet er den Preis der Mark (Art. 5) und das Pachtgeld (Art. 12); letztere werden wirklich geprägt, und für sie brauchte ich im Text den Namen „Thaler“. Die aus der Mark auszubringenden „79 Gulden“ (so der Text nach Newald S. 104, Gindely druckt „79 fl.“) sind, wie schon der Vergleich mit dem Erlaß vom September 1621 lehrt (S. 203 Anm. 3), ebenfalls fiktive Gulden zu 60 Kreuzern. Die Nichtbeachtung dieses Unterschieds macht alle von Gindely angestellten Rechnungen unbrauchbar.

zu legen war, dahin umzudeuten, daß sie in Böhmen ungefähr anderthalb Lot abziehen konnte. Kein Wunder, wenn sie durch diesen Kunstgriff einen Nebenverdienst von 6—700 000 Gulden erzielte, und der gesamte Jahresverdienst auf 2 074 000 Gulden stieg.¹⁾

Es liegt auf der Hand, daß dieses Unternehmen, auch soweit es mit dem Namen des Kaisers sich decken ließ, ein schmutziger Handel war, aber die ganze Verwerflichkeit desselben kommt erst zu Tage, wenn man die dabei beteiligten Personen, ferner die Ausbeutung der durch die Münzverschlechterung gewährten Vorteile, endlich die Folgen und die Beendigung des schändlichen Handels ins Auge faßt. Ueber die Gesellschafter des de Bite wurde, so scheint es, amtlich ein Schweigen beobachtet, das allerdings seine guten Gründe hatte; denn als später über die Geschäftsführung Untersuchungen angestellt wurden, erschienen als beteiligt neben dem Juden Bassevi der Fürst Karl von Lichtenstein, und neben dem als verächtlichem Charakter bekannten Kammerrat Michna der Oberst Abrecht von Wallenstein.²⁾ Männer also, wie der fürstliche Statthalter, wußten die entgegengesetzten Aufgaben zu vereinigen: die Interessen des Kaisers gegen die Münzpächter zu vertreten und mit den Münzpächtern zusammen den Kaiser zu über-vorteilen. Und doch lag der Hauptgewinn dieser wie anderer vornehmer Herren nicht einmal in solcher unmittelbaren Beteiligung.

Als die kaiserliche Regierung ihre Unterthanen mit falschem Geld beglückte und neben demselben von ausländischen Münzen nur noch einige im Reich allgemein anerkannte, gute Sorten für den Verkehr zuließ,³⁾ glaubte sie, das wahre Verhältnis der letzteren zu ihrem Falschgeld, das etwa acht zu eins war, durch obrigkeitliche Taxen verdecken zu können; sie setzte also unter anderem den Reichsthaler nach dem Verhältnis von vier zu eins auf 270 Kreuzer und hatte die Stirne, öffentlich zu versichern:⁴⁾ ihre neuen Thaler zu 75 und 150 Kreuzern sollten „etwas kleiner, jedoch besser an Silber“ geschlagen werden. Indes der Verkehr ahnte sehr bald das Richtige. Unbekümmert um Verbote und Strafen setzte er im Lauf der Jahre 1622 und 1623 die guten Reichsthaler auf neun und zehn und elf Gulden herauf. Natürlich geschah das in einem Kampfe, in dem wenige Starke und Schlaue neue Beute erjagten, die große Masse der Schwachen und Einfältigen aber unermesslichen Schaden erlitt. In die letzte Klasse wurde schließlich auch der Kaiser hineingestoßen, in der ersten Klasse dagegen traten jetzt eben jene Erwerber der konfiszierten Güter hervor. Gerade die Jahre

¹⁾ Gindely, Gegenreformation S. 335, 349.

²⁾ Als wirkliche Gesellschafter werden sie bezeichnet in den von Kewald citierten Akten der Untersuchungskommission S. 111, 112. Auch Gindely bezeichnet sie einmal (Gegenreformation S. 332) als solche, bemerkt dann aber (S. 354, vgl. 358, 362): „es gab kein offizielles Aktenstück, in dem die Konsorten namentlich angeführt wurden.“

³⁾ In den Art. 3 u. 4 des Münzvertrags (vgl. die Erlasse vom 27. Jan. 1622 und 2. Jan. 1623 bei Hirsch IV S. 177, Bilet S. 303) werden Dukaten, Reichsthaler u. s. w. als zugelassene Münzen von den übrigen verbotenen auswärtigen Münzen unterschieden. Falsch verstanden von Gindely, Gegenreformation S. 335—338. — In Art. 3 des Münzvertrags (Gindely, Waldstein S. 27 Z. 11—12) wird nach Vergleichung mit den beiden eben angeführten Erlassen zu lesen sein: „der Reichsthaler um vier Gulden und 30 Kreuzer“.

⁴⁾ In dem angeführten Erlaß vom 27. Jan. 1622.

1622 und 1623 waren ja die Zeit, da die Massenverkäufe der konfiszierten Güter vor sich gingen. Konnte der Kaiser es nun den Verkäufern wehren, daß sie ihm den Kaufpreis in dem von ihm angeordneten schlechten Geld erlegten? So beeilten sich denn auch die adelichen Käufer, allen voran wieder Lichtenstein und Wallenstein, sich zeitig mit dem schlechten Gelde zu versehen¹⁾ und es dem Kaiser als vollwertiges zu erlegen. Franz Clary bezahlte z. B. im Jahr 1623 für zwei konfiszierte Güter den Kaufpreis von rund 34700 Thaler in dieser neuen Münze, deren Betrag man damals bereits nur auf 4130 Thaler guten Geldes veranschlagte, und verkaufte drei Jahre später eines der Güter für 30000 Gulden oder nahezu 26000 Thaler guten Geldes, während der frühere Eigentümer noch zwei Jahre später für die beiden Güter 78500 Thaler anbot.²⁾ Wilhelm Slavata ließ sich für ein Darlehen von 200000 Gulden leichter Münze die königliche Herrschaft Melnik verpfänden und trat dann später mit verdächtigem Eifer für den Grundsatz ein, daß die in schlechtem Geld aufgenommenen Anlehen in gutem Geld und gleichem Nominalbetrag zurückzuzahlen seien.

Bis in den Sommer des Jahres 1623 wußte also der neu emporkommende Stand böhmischer Latifundienbesitzer die Kaufpreise, die vielfach schon den Charakter von Spottpreisen hatten, zu Abfindungen herabzumindern, die lächerlich hätten erscheinen können, wenn nicht die übrigen Folgen des schändlichen Treibens so furchtbar traurig gewesen wären. Als die Mittelsmänner in dem Verlauf der Preissteigerung drängten sich an den kleinen Mann die Zwischenhändler, lockten ihm, was er zu verkaufen hatte, mit mäßiger Preissteigerung ab, um ihm das, was er brauchte, mit unmäßiger Steigerung anzubieten. Man sah die Preise der Waren im Vergleich mit der Zeit vor dem Kriege auf das Zehn-, selbst Zwölfwache steigen, und bald trafen die Nachrichten ein, daß Bauern und Soldaten vor Hunger starben.³⁾ Das Uebel war um so größer, da es sich über ganz Deutschland verbreitete. In dem benachbarten Sachsen z. B., wo das kaiserliche Experiment der Münzverpachtung und Münzverschlechterung nachgeahmt wurde, stieg in Zwickau der Scheffel Roggen von einem während der Jahre 1600 bis 1620 behaupteten Durchschnittspreis von 3 Thaler 4 Groschen im Jahr 1623 auf 48 Gulden schlechten Geldes.⁴⁾ In Baiern, wo man die Beteiligung an der Münzfälschung verschmähte, sah man an der Landshuter Schranne den Schäffel Roggen, dessen Preis zwanzig Jahre lang sich zwischen den Extremen

¹⁾ In einer von Newald (S. 111) und Gindely (Waldstein S. 32, Gegenreform. S. 355) mitgeteilten Liste finden sich die Beträge des von den Münzpächtern bei der Münze eingelieferten Silbers und der empfangenen Münzsummen. Daß die letzteren das Äquivalent der eingelieferten Beträge bilden, muß aber bei der ungeheuerlichen Ungleichheit, die sich ergeben würde (Bassevi hätte auf die Mark Silber rund 46, Lichtenstein dagegen 568 Gulden erhalten), bezweifelt werden. Die Geschäftsführung des Konsortiums und die gegenseitige Abrechnung unter seinen Mitgliedern ist ja noch völlig dunkel. Festhalten wird man einstweilen nur, daß Wallenstein von den neu geprägten Münzen über 600000, Lichtenstein 450000 Gulden im Empfang nahm.

²⁾ Bilel in den Mitteilungen XXVII S. 244—245.

³⁾ Aus der Zeit der Nachwehen des Schwindels berichten es Prager Zeitungen vom 24. und 27. Januar, 24. Febr. und 5. Juni 1624. (Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft XXII S. 129, 131.)

⁴⁾ Neues Archiv für sächsische Geschichte XV S. 148.

von 7 und von 20 Gulden bewegt hatte, im Jahr 1622 von 12 Gulden des Vorjahrs auf 30, im Jahr 1623 auf 90 Gulden emporschnellen.¹⁾ Das hieraus entspringende Elend traf die Masse der Bürger und Bauern, es traf aber auch eine Klasse, zu deren rascher Abfindung man vor allem die Falschmünzerei betrieben hatte, nämlich die Soldaten. Erst hatte man deren Geduld durch endlose Verschiebung der Soldzahlungen auf eine starke Probe gestellt, jetzt sollten sie den Sold in einer Münze annehmen, die nur einen elenden Bruchteil desselben bedeutete. Da aber erhob sich aus der Mitte des Heeres der erste Widerstand, der die Regierung Ferdinands stutzig machte: schon im Sommer 1622 mußte sie einsehen, daß man für den Truppenjold gutes Geld beschaffen müsse. Wie sich dann weiter gegen ihre Versuche, durch Ausfuhrverbote und durch Festsetzung der Preise der Lebensmittel die Teuerung zu bekämpfen, auch in den Städten neben der verdeckten Umgehung der offene Widerstand regte, erkannte sie endlich die Unmöglichkeit, überhaupt auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu gehen.

Der Münzvertrag mit de Bite wurde also, nachdem das erste Jahr abgelaufen war, nicht mehr erneuert. Die Prägung der leichten Münze selber wurde am 3. Juli 1623 eingestellt, und zugleich — die erste Ankündigung des Bankrotts — der Verkauf konfiszierter Güter in der leichten Münze untersagt. Am 20. Dezember sodann kam das schmachliche Ende: das betrügerische Geld wurde eingefordert, indem für den Thaler von 75 Kreuzern 10 Kreuzer und für die daneben geprägte kleine Münze noch weniger geboten wurde. Mit dieser Maßregel war der Versuch, den Geldmangel durch eine radikale Maßregel abzustellen, beseitigt. Dafür trat jetzt an die unbehülfsliche Regierung die nur langsam und unter neuen Vermögensschädigungen gelöste Aufgabe heran, die schlechte Münze in relativ gute umzuwandeln und die in der Zeit der Geldverschlechterung eingegangenen Verbindlichkeiten den geordneteren Verhältnissen anzupassen. Der Gang dieser Abwicklung kann hier nicht verfolgt werden. Genug, daß es allmählich gelang, wenigstens die ärgsten Ausbreitungen der Preissteigerung rückgängig zu machen, und daß man sich alsdann darein ergeben mußte, die Geldnot, den betrügerischen Geldhandel und eine noch immer große Preissteigerung als eine schleichende Krankheit hinzunehmen.

Selbstverständlich konnte indes eine so gewaltfame Erschütterung des ganzen Wirtschaftslebens nicht ohne tiefer greifende Folgen bleiben. Für die große Masse der Bevölkerung waren es zunächst dieselben Folgen, die auch der Krieg und das Wüten der Kriegsscharen nach sich zog, nämlich fortschreitende Verkümmernng des Wohlstandes und der Betriebsamkeit. Für den Kaiser stellte sich das Ergebnis heraus, daß er für einige momentane Vorteile, z. B. Abfindung von Truppen mit betrügerischer Soldzahlung, einen großen, wenn nicht den größten Teil der Konfiskationserträge verschert hatte. Sieht man dann auf die höheren Klassen und weiter auf den gesamten politischen und sozialen Zustand Böhmens, so treten da noch tiefer eingreifende Folgen hervor, die jedoch nur gewürdigt werden können, wenn mit der Münzverschlechterung der andere oben

¹⁾ L. Seuffert, Statistik der Getreidepreise in Baiern S. 138.

betrachtete Vorgang, nämlich die Konfiskation des Grundbesitzes, im Zusammenhang genommen wird.

Von vornherein liegt am Tage, daß bei der Beteiligung der hohen Beamten und Offiziere an dem einen und dem anderen jener Geschäfte die in diesen Kreisen ohnehin nicht stark entwickelten Grundsätze der Standesehre und Berufspflicht noch stärker abgestumpft werden mußten: der Dienst des Kaisers erschien als eine kühn zu ergreifende Gelegenheit zu Spekulation und Gewinn. Es ergab sich eine Herabsetzung des sittlichen Maßes, deren Folgen man unter anderem an den alsbald gegen so viele vornehme Herren hervortretenden Beschuldigungen erkennt. So erklärte die kaiserliche Hofkammer, nachdem in der Leitung derselben im Oktober 1623 der Abt Anton Wolfrat von Kremsmünster an die Stelle von Lichtensteins Bruder, Fürst Gundaker von Lichtenstein, getreten war, schon im Dezember desselben Jahres: bei den böhmischen Verkäufen sei der Kaiser um die Hälfte, selbst Dreiviertel des Wertes geschädigt.¹⁾ Diese allgemeine Beschuldigung richtete sich dann im besonderen gegen Wallenstein, als ein Jahr später (Dez. 1624) Trautmannsdorf und Slavata als kaiserliche Kommissarien in Prag erschienen: Lichtenstein denunzierte ihn wegen Untreue,²⁾ und Slavata trug darauf dem Kaiser 42 Beschuldigungen gegen Wallenstein vor, gerichtet unter anderem auf großartige Unterschleife und unehrliche Geschäftskünfte bei Bezahlung seiner Regimenter und der angekauften Güter. Gegen Lichtenstein erhoben sich verwandte Anklagen, sobald er (1627) aus dem Leben geschieden war, und unter den beiden Nachfolgern Kaiser Ferdinands mußte sein Erbe sich zur Zahlung erst von einer Million, dann von 376000 und endlich noch von 275000 Gulden verstehen, um die ungesetzlichen Vorteile seines Vaters nach Kapital und Zinsen zurückzuerstatten. Selbst gegen Eggenberg wurde die Beschuldigung erhoben, daß er eine gewaltige Kaufsumme für böhmische Güter in schlechter Münze erlegt habe, nachdem der Kaiser diese Art der Zahlung schon verboten hatte.

Diese Rückwirkung auf den sittlichen Charakter der kaiserlichen Regierung sollte sich noch schwer genug in den folgenden Jahren fühlbar machen; noch dauerhafter aber waren andere Folgen der Vermögensumwälzung, welche sich auf die politischen Verhältnisse Böhmens und der gesamten österreichischen Monarchie erstreckten. Durch die Konfiskationen war reichlich ein Drittel des mit dem Land verwachsenen Adels ganz oder halb ruiniert und ebenso waren die Städte infolge ganzer oder partieller Einziehung ihres Gemeindebesitzes tief geschwächt. Als Käufer der eingezogenen Güter zogen zum guten Teil Edelleute ein, die deutsch oder italienisch, französisch oder selbst spanisch redeten, die vielfach neben Böhmen auch in anderen kaiserlichen Erblanden begütert waren und in Böhmen der Regel nach in den obersten Adelstand der Herren aufgenommen wurden. Meistens kauften sie auch im großen Stil, so daß ihre neuen Herrschaften sich aus einer

¹⁾ Hurter IX S. 227, Gindely, Gegenreformation S. 64.

²⁾ Art. 4 in der Schrift Slavatas bei Schebeck, Wallensteinfrage S. 533. Ueber die Zeit vgl. die Zeitungen aus Prag, 1624 Nov. 30, Dez. 7 und 21. (Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft XXII S. 133 fg.)

Mehrzahl früher selbständig gewesener Güter zusammensetzten. Und so ergab sich eine dreifache Folge: die früher zahlreichen Rittergüter wurden immer geringer an Zahl vor dem mehr und mehr vorwaltenden Latifundienbesitz, der Ritterstand trat weit zurück vor dem Stand der Herren, und über dem alten, meist czechisch redenden Adel erhob sich eine neue Aristokratie, deren unterscheidender Charakter nicht in ihrer Nationalität, etwa der deutschen, und nicht in ihrer ausschließlichen Zugehörigkeit zu einem einzigen Erblande bestand, sondern in der engen Verbindung ihres Gedeihens mit dem Gedeihen des Herrscherhauses und mit dem festen Zusammenhalt der verschiedenen Lande desselben. Es war aber nicht bloß Böhmen, wo eine solche Umwälzung erfolgte. Gleich damals erging ein dem böhmischen entsprechendes Strafverfahren auch über Mähren, und nicht unbedeutende Konfiskationen erfolgten weiterhin in Unter- und Oberösterreich. Allermwärts stieg also eine Aristokratie empor, deren Interessen die Verschmelzung der getrennten Länder zu einem gemeinsamen Staatswesen erheischten. Was diese Aristokratie für die Zwecke des Herrschers bedeutete, das zeigte sich im einzelnen des Staatslebens sofort an demjenigen Organ, welches vor allem die inneren Erschütterungen der Monarchie bewirkt hatte, nämlich an dem Landtag sowohl in Böhmen wie in den anderen Ländern. Die Edelleute, welche jetzt von Hof und Haus vertrieben waren, hatten ja an den Landtagen vornehmlich das Werk erst der Opposition, dann der Empörung geleitet; diejenigen, welche an ihre Stelle traten, konnten in ihrer Eigenschaft als Landstände nicht wohl anders, als die Interessen des Herrschers befürworten und den Landtagen den Charakter größerer Gefügigkeit ausdrücken. — Indes, indem wir diesen Punkt — die veränderte Zusammensetzung der Landtage — berühren, dürfen wir nicht weiter gehen, ohne noch eine andere, auch in diese Verhältnisse eingreifende Maßregel der Restauration ins Auge zu fassen, die Hebung nämlich des geistlichen Standes.

In der Zeit der Husitenstürme hatte die böhmische Geistlichkeit ihre politische Macht fast gänzlich eingebüßt: aus dem Landtag war sie ausgestoßen und ihre Herrschaften und Schätze waren zum größten Teil eingezogen. Was dann unter habsburgischem Scepter an geistlichen Instituten neu entstanden und an Gütern erworben war, hatte der jüngste böhmische Aufstand neuerdings zum größten Teil zerstreut. Die Jesuiten waren verbannt, die Güter und Kapitalien der übrigen geistlichen Körperschaften waren größtenteils verpfändet, verkauft oder verschenkt. Hier griff nun zunächst die Gegenwirkung ein. Der Rektor des Prager Jesuitenkollegs war schon im Herbst des Jahres 1620 von Wien nach Passau geeilt, seiner Rückkehr gewärtig. Dort traf ihn die Nachricht von der Schlacht auf dem Weißen Berg, und vierzehn Tage darauf erschien er bereits mit zwei Ordensbrüdern in Prag. Seine Ankunft begrüßte Lichtenstein mit einem Erlaß, in dem die Rückgabe aller beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke des Jesuitenkollegs, auch die Rückführung der von ihren Grundstücken abgezogenen Gutshörigen angeordnet ward. Und dann folgten Schlag auf Schlag die Verfügungen zur Wiedereinsetzung der Klöster, Stifter und Geistlichen in ihr Vermögen, soweit es noch zu erreichen war; auch die Bestrafung derjenigen, die sich durch Ankauf geistlicher Güter mit einem Sakrilegium, wie

Lichtenstein es bezeichnete, besleckt hatten, wurde besonders vorbehalten.¹⁾ Aber schon konnte die bloße Rückgabe dem Selbstgefühl der hohen Geistlichkeit nicht mehr genügen. Noch ehe die Jesuiten ihre Rückkehr nach Prag vorbereiteten, ja noch einen vollen Monat,²⁾ bevor das Heer der Liga die oberösterreichische Grenze überschritt, hielt der nach Wien geflüchtete Prager Erzbischof Lohelius dem Kaiser das Bild der Macht und des Glanzes der böhmischen Kirche vor den Hussitenkriegen vor: diese Herrlichkeit wollte er hergestellt sehen, sobald der böhmische Aufstand niedergeworfen sei. Als dann ein Jahr nach dem Sieg auf dem Weißen Berg verfloßen war, hatte der Erzbischof die Aebte böhmischer Klöster ins Einvernehmen gezogen und konnte dem Kaiser ein Verzeichnis von 1500 Dörfern, Schlössern und Städten vorhalten, deren Rückgabe die böhmische Kirche fordere. Und diese Forderung war kein bloßes Luftgebilde. Indem man auf die Kirchenfläche hinwies, welche das kirchliche Eigentum schützten und neben dem eigenmächtigen Erwerb auch den Fürsten trafen, der den Erwerb beschützte, machte man die Angelegenheit für Ferdinand zur Gewissensfrage.

Nun konnte freilich unter den schwankenden Anfängen der böhmischen Restauration von einer gründlichen Entscheidung über derartige Projekte keine Rede sein, aber so viel wurde alsbald erreicht, daß aus dem Schatz der konfiszierten Güter und Gelder ein Strom von Zuwendungen an den hohen Klerus ging, der nun über die bescheidene Lage, in der er sich vor 1618 befunden hatte, hoch erhoben wurde. Das Einkommen des Prager Erzbischofs war von Ferdinand I. auf 6000 Thaler bestimmt: jetzt wurde es auf 24000 Thaler gesetzt, und zu dem Zweck das Erzbistum mit einer Anzahl konfiszierten Herrschaften ausgestattet. Eine entsprechende Ausstattung des Domkapitels wurde wenigstens vorbereitet, und ohne Zögern wurden die Jesuitenkollegien in Prag, Komotau und Krumau mit großartiger Erweiterung ihres Grundbesitzes bedacht. Auch andere Klöster, wie das alte Prämonstratenserkloster von Strahow oder die von Mansfeld geplünderte Abtei Töpel, wurden keineswegs vergessen. Wie der zum Kaiser haltende Adel, so stiegen jetzt auch die Prälaten auf Kosten der am Aufstand beteiligten Edelleute und Städte empor. Darüber trat aber wie von selber der Gedanke hervor, daß man diesem Stande auch seinen früheren Sitz im böhmischen Landtag wieder einräumen müsse. Schon im Jahr 1621 wurde er dem Kaiser in dem Gutachten eines unbekanntem Verfassers empfohlen, und als seit dem Frühjahr 1623 in mehreren aufeinander folgenden Kommissionen eine umfassende Neuordnung der böhmischen Rechtszustände beraten wurde, erschien der Eintritt der Prälaten in den Landtag, sobald nämlich nach der einstweiligen Epoche unbeschränkter Regierung eine solche Versammlung wieder berufen werden sollte, als ein fast selbstverständlicher Artikel. Natürlich mußte aber eine solche Verstärkung auf den Charakter der alten Ständeversammlung fast noch nachhaltiger einwirken, als die Veränderungen innerhalb der weltlichen Aristokratie.

Blicken wir nun zurück auf die Wirkungen, welche gleich die nächsten Maß-

¹⁾ Lichtenstein an den Kaiser, 1623 Aug. 23. (Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft XXII S. 173.)

²⁾ Am 20. Juni 1620. (Gindely, Gegenreformation S. 307.)

regeln der kaiserlichen Restaurationsherrschaft hervorriefen, so tritt uns eine Reihe einschneidender Veränderungen entgegen: Wandelungen im Charakter der hohen Beamten und Offiziere des Kaisers, Verschiebungen im Großgrundbesitz, Verarmung der mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung, Umgestaltung des böhmischen Landtags. Mit diesen erschütternden Wechselfällen war noch eine andere, an sich mehr äußerliche Neuerung verbunden, in der sich aber so recht das Hochgefühl ausdrückt, welches die Umformung der alten Verhältnisse im Kaiser und in den unter seiner Gunst emporsteigenden Männern hervorrief. In der Zeit, da der Kaiser noch in Regensburg weilte, erhob er seine beiden vornehmsten Hofbeamten, den Grafen Johann Georg von Hohenzollern und den Herrn Ulrich von Eggenberg, in den Reichsfürstenstand. Bei dem ersteren, als Inhaber einer Reichsgrafschaft, hatte diese Erhebung nichts besonders Auffälliges; aber Eggenberg war lediglich Landsasse des Kaisers, und seine Erhebung stand im Zusammenhang mit dem großartigen Besitz, den er kürzlich in Böhmen erworben hatte; es war ein Versuch des Eindringens habsburgischer Landsassen in den deutschen Fürstenadel, den auch Matthias schon gemacht hatte, als er im Jahr 1618 die gleiche Standeserhöhung dem Freiherrn Karl von Lichtenstein zubachte, den jetzt aber Ferdinand in größerem Maßstabe weiter verfolgte. Denn noch in den Jahren 1623 und 1624 wurde zwei anderen mährischen und böhmischen Herren, Gundaker von Lichtenstein, dem Bruder des Fürsten Karl (13. Sept. 1623), und dem böhmischen Kanzler Abalbert von Lobkowitz (17. August 1624) die gleiche Auszeichnung zu teil, und neben ihnen wieder durfte als dritter Wallenstein nicht fehlen. Am 9. Juni 1623 hatte Wallenstein sich in zweiter Ehe mit Isabella, der Tochter des Grafen Karl von Harrach, vermählt, eines Staatsmannes, der nächst Eggenberg das gewichtigste Wort im geheimen Rat des Kaisers sprach; ¹⁾ am 7. September sodann erhob ihn der Kaiser in den Stand des Reichsfürsten. Damals war der neue Fürst schon im vollen Zug, die Massen seiner Herrschaften um den Mittelpunkt von Friedland zu vereinigen und dem Kaiser als Lehen aufzutragen, während er selber wieder für die reiche Zahl seiner Untervassallen einen besonderen Lehenhof begründete. Als solide Unterlage des fürstlichen Titels wurde dieser Komplex vom Kaiser am 3. April 1625 zu einem Fürstentum erhoben. Innerhalb des Königreiches Böhmen stand jetzt Wallenstein in ähnlich stolzer Stellung da, wie die schlesischen Herzöge innerhalb des schlesischen Landes.

Für den Charakter der neu emporsteigenden Aristokratie waren diese Standeserhöhungen abermals von folgenreicher Bedeutung. Wie dieser Adel sich in seinen Interessen aus dem engen Kreis der einzelnen Lande auf die gesamte österreichische Monarchie gewiesen sah, so wurde jetzt seinen Häuptern auch der Weg zur Geltung im Reich eröffnet, um im Reich die Sache Oesterreichs und seines Herrschers zu vertreten. — Allerdings, ob Ferdinand selber schon weit genug sah, um solche Folgen vorweg zu nehmen, oder ob er sich einfach von dem Ehrgeiz seiner Anhänger vorantreiben ließ, läßt sich nicht entscheiden. Gewiß aber ist, daß, soweit er in den Fortgang der böhmischen Restauration mit persönlicher

¹⁾ Bericht der französischen Gesandten, 1620 Nov. 4. (Angoulême, Ambassade S. 302.)

Teilnahme eingriff, dieselbe doch vorzugsweise nach einer anderen Seite hinneigte, nämlich nach der Erhöhung der katholischen Kirche, welche als der zweite große Bestandteil der böhmischen Restauration nunmehr zu betrachten ist.

Daß die kaiserliche Regierung gleich nach dem Sieg auf dem Weißen Berg auch die kirchlichen Verhältnisse in Angriff nahm, ist in anderem Zusammenhang schon berührt (S. 180). Zunächst handelte es sich dabei um ein Werk der Zerstörung, um die Beseitigung der protestantischen Religionsübung. Anfangend mit Verfolgung der Geistlichkeit der Calvinisten und Brüder, war man nach einigem Schwanken auch gegen die lutherischen Prediger, zunächst gegen die der Stadt Prag, vorgegangen. Die weitere Absicht, die Ausweisung der lutherischen Geistlichkeit auch in den übrigen Städten des Landes durchzuführen, war dann, infolge der in Regensburg hervortretenden Erbitterung Sachsens und anderer Fürsten, eine Zeit lang, wenigstens soweit das Egerer und Elbogener Gebiet in Betracht kam, gehemmt. Aber es war, als ob die Regierung nur zu einem neuen Schlag hätte ausholen wollen. Denn schon im Juli 1623, und dann weiter im September desselben Jahres, im April, Mai und August des folgenden Jahres ergingen neue Verfügungen des Kaisers zur Ausweisung der protestantischen Prediger, ohne Unterschied des besonderen Bekenntnisses. Im Juli 1625 wurde eine Strafe auf ihre Beherbergung, eine Belohnung auf ihre Anzeige gesetzt.¹⁾ Und da begann denn ein harter und zäher Kampf zwischen protestantischen Gutsherren, städtischen Magistraten und protestantischen Gemeinden, welche ihre Prediger zu behaupten suchten, und den kaiserlichen Beamten, katholischen Grundherren und dem Erzbischof, welche die Prädikanten verfolgten bis in die geheimen Schlupfwinkel, in die sich ihre Predigt und Sakramentenspendung zurückzog. Im Jahr 1624 fühlte sich die Regierung schon stark genug, um in diesem Kampf gleichsam auf der ganzen Linie zum Angriffe vorzugehen. Da wurden nach dem Vorbild des unter Rudolf II. in Oesterreich eingeschlagenen Verfahrens Kommissarien ernannt, welche unter der doppelten Autorität des kaiserlichen Statthalters und des Prager Erzbischofs in den einzelnen Kreisen, in den Städten wie auf dem Land, die Entfernung der protestantischen Prediger und die Einstellung des protestantischen Gottesdienstes zu bewirken und daneben die dringendsten Anordnungen für katholische Seelsorge und Kirchenverwaltung durchzuführen hatten (5. Aug. 1624).

So unerbittlich war der gegen die Abweichungen von der allein berechtigten Kirche eröffnete Kampf, daß er alsbald auch noch über das Gebiet des Protestantismus hinausging. Noch gab es in Böhmen zahlreiche Gläubige, welche, teils auf den alten Kompaktaten, teils auf der Gewährung Pius' IV. (I 303) fußend, das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen. Da erging am 22. Dezember 1621 die Weisung des päpstlichen Nuntius an den Prager Erzbischof, diese Abweichung von dem herrschenden Gebrauch allen Pfarrern zu verbieten, da der Papst beschloffen habe, die Einräumung seines Vorgängers in ganz Deutschland rückgängig zu machen. Am 28. Februar 1622 ordnete der

¹⁾ Pelzel, Geschichte Böhmens II S. 743 fg. Historia persecutionum cap. 56. Sindely, Gegenreformation S. 200, erwähnt nur einen Ausweisungsbefehl vom Sept. 1623.

Erzbischof die Veröffentlichung des Verbots auf allen Kanzeln an, und fortan hatten katholisch utraquistische Geistliche dieselben Strafen zu gewärtigen, wie protestantische Prediger.

Hiermit war denn, soweit es sich um Gesetze und Anordnungen handelte, die Zerstörung des protestantischen Kirchenwesens vollendet. Aber jetzt mußten die kaiserlichen Befehle gegen einen zäh aushaltenden Widerstand durchgeführt, es mußte vor allem an der Stelle des zerstörten ein achtbares katholisches Kirchenwesen aufgebaut werden. Für den letzteren Zweck hatte man, wie schon erzählt, mit der Wiederaufrichtung der höheren Autoritäten der Hierarchie, des Prager Erzbistums und der großen Klöster, begonnen, und über diesen walteten mit einem gerade damals neu verstärkten Eifer die obersten Machthaber, der Papst und der Kaiser. Der Papst war vertreten durch den schon genannten Nuntius Carlo Carafa. Als der nach Schluß des Regensburger Fürstentages dem Kaiser zu einem kurzen Besuch nach Prag folgte, sah er mit Entsetzen, wie es auf dem ganzen Weg von Pilsen bis Prag mit einer einzigen Ausnahme keinen katholischen Pfarrer und keine katholische Gemeinde gab: selbst in Prag zählte er zwei und ein halbes Jahr nach Herstellung der kaiserlichen Herrschaft nur zwölf Weltgeistliche. Das waren Erfahrungen, welche den Eifer des Italieners für die Herstellung der Kirche neuerdings anstachelten und seine Thätigkeit vor allem auch auf Böhmen und die böhmischen Kronlande richteten. Was dann den Kaiser angeht, so bildete in dessen politischer und kirchlicher Thätigkeit das Frühjahr 1624, in welchem als Beichtvater für den Jesuiten Becanus, der selber auf den Pater Billerius (S. 24) gefolgt war, der aus der Provinz Luxemburg stammende Jesuit Lamormain eintrat, einen wichtigen Abschnitt. Lamormain war nicht, wie sein Vorgänger Becanus, ein selbständig arbeitender Theologe, aber er entfaltete Gaben, die ihm einen seine Vorgänger weit überbietenden Einfluß auf alle Entschlüsse Ferdinands eröffneten. Gleich der Beginn seiner Gewissensleitung war dadurch bezeichnet, daß er dem Kaiser die Pflicht einer unbeschränkten Gegenreformation in Böhmen vorhielt und dann, nach vollzogener Kommunion, eine Frist von vier Tagen setzte, während deren er selber unausgesetzt beten wollte, der Kaiser aber über seine Mahnungen nachdenken mochte. Als die Zeit der Prüfung abgelaufen war, eröffnete ihm Ferdinand: der Wille Gottes, daß er den Ratschlägen des Beichtvaters zu folgen habe, sei ihm nach der Kommunion in die Seele geleuchtet.¹⁾

So eroberte sich Lamormain von Anfang an eine wahrhaft mystische Autorität, und mit ihr wußte er die Mittel weltlicher Klugheit und einer umfassenden, aus seinen zahlreichen Verbindungen hervorgehenden Kenntnis von Personen und Verhältnissen zu vereinigen. Wohl hielt er grundsätzlich darauf, daß er dem Kaiser nur seine Gewissenspflichten zu deuten habe; allein einerseits wurde eben jede Angelegenheit, in der es sich um kirchliche Rechte handelte, als Gewissenssache im vollsten Sinne angesehen, und zugleich fast alle großen Fragen der Politik Ferdinands mit den Rechten der Kirche in Zusammenhang gebracht, andererseits war der Eindruck, den Ferdinand von dem überlegenen und

¹⁾ Gindely, Gegenreformation S. 202.

treffenden Urteil des Beichtvaters über das Große und Einzelne der Geschäfte, besonders auch über Personenfragen empfing, so mächtig, daß es ihm bei dem ohnehin so engen persönlichen Verkehr mit dem Beichtvater bald zum Bedürfnis wurde, in folgenschweren Angelegenheiten jeder Art den Rat des Beichtvaters zu hören. Und dieser Einfluß wurde dadurch fürwahr nicht geringer, daß er geräuschlos geübt wurde. Unter den Mächtigen des Hofes bewegte sich Lamormain mit einer halb vornehmen, halb demütigen Zurückhaltung; sorgfältig wußte er die Rolle des Mannes zu wahren, der nur antwortete, soweit er vom Kaiser gefragt wurde. Auch den Ruf der Mäßigung verstand er bis zu einem gewissen Grade zu gewinnen, und zwar nicht nur dadurch, daß er dem indolenten Kaiser seine Regentenpflichten nicht zu schwer machte, sondern auch dadurch, daß er in Konflikten zwischen den Extremen päpstlicher Ansprüche und dem in Deutschland hergebrachten Rechte wohl für das letztere Partei ergriff. So trat er z. B. für die Verbindlichkeit des kaiserlichen auf die Kapitulation geleisteten Eides ein, der die Erhaltung des Religionsfriedens erheischte.¹⁾ Aber in einem Punkt kannte er keine Nachgiebigkeit, in der Forderung, daß die Alleinherrschaft der katholischen Kirche überall da hergestellt werde, wo der Fürst die Macht in der Hand habe und durch eine anerkannte Verpflichtung nicht gebunden sei.

So trat man denn am kaiserlichen Hof von Anfang an und mit verstärktem Nachdruck nach dem Schluß des Regensburger Fürstentages an das Werk der Herstellung der katholischen Kirche in Böhmen heran. Als nächste Aufgabe drängte sich dabei die äußere, möglichst rasch und allgemein durchzuführende Konformität in den Vordergrund: es galt, wenigstens die Bürger und Bauern, da man sich an den Adel noch nicht heranwagte, durch eine Verbindung von summarischem Unterricht und eindringlichen Zwangsmaßregeln zur katholischen Kirche zurückzuführen. Leitend war dabei die harte Lehre, daß die Ketzerei die schlimmste aller Sünden sei (II 74), unentschuldbar von dem Augenblick, da den Irrenden der Unterricht in der katholischen Wahrheit geboten werde. Bei dieser Anschauung gab es keine Achtung vor einem abweichenden Glauben: da nur schlechte Motive den Keger bestimmen konnten, der ihm gebotenen Belehrung zu widerstehen, so war es weise Pädagogik, wenn man jene üblen Beweggründe durch den Schrecken äußerer Gewalt oder die Lockungen äußerer Vorteile überbot. Schlechtweg meinte darum Carafa: in der Gewalt der Waffen und der Wiedergewinnung der entzogenen Kirchengüter liegt das einzige Mittel, um Deutschland zur katholischen Kirche zurückzuführen. Und die Jesuiten Lamormain und Philippi belehrten den Kaiser: durch die Mißhandlung militärischer Einquartierung sollen die Keger zur Erkenntnis geführt werden; man wird sie dabei zur Schändung der katholischen Gnadenmittel durch heuchlerischen Uebertritt nicht veranlassen, da ihnen ja gleichzeitig genügender Unterricht dargeboten wird.²⁾

Es waren dies Anschauungen, welche an sich weder in der katholischen Hierarchie im allgemeinen, noch im Jesuitenorden insbesondere neu waren; aber

¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in der hist. Zeitschrift, N. F. 40 S. 89. Die Stelle über die Kapitulation in Carafas Bericht 1626 Jan. 21 (nach der a. a. D. S. 88 Anm. 2 bezeichneten Sammlung).

²⁾ Hist. Zeitschrift a. a. D. S. 89. Gindely, Gegenreformation S. 248 Anm.

unter dem hartnäckigen Kampf der beiden Kirchen hatten sie eine zunehmende Verhärtung des Gemüthes bei denen, die sie bethätigten, hervorgerufen, und jetzt vollends, nach all den Gewaltthaten, welche der böhmische Aufstand gegen die katholischen Geistlichen und Ordensleute gebracht hatte, traten die Sieger dem protestantischen Kirchenwesen und seinen Vorkämpfern mit verdoppelter Feindschaft und Verachtung entgegen. Wie weit ihre Rücksichtslosigkeit ging, zeigte sich besonders auch in ihrer Haltung gegenüber den Satzungen des Religionsfriedens im einzelnen. Kraft dieses Reichsgesetzes durfte der Kaiser über seine protestantischen Unterthanen keinen anderen Nachteil verhängen als die Landesverweisung, ohne weitere Schädigung ihrer Person oder ihres Eigentums. Aber die Absicht ging gerade dahin, die Bürger und Bauern durch Drangsale mannigfachster Art zur katholischen Religion zu nötigen und sie diesen Drangsalen nicht enttrinnen zu lassen. Darum bedachte die kaiserliche Regierung sich nicht, ihre vorher und nachher so oft beteuerte Achtung des Religionsfriedens im allgemeinen hier, wo das freie Schalten des Kaisers in seinen Erblanden in Betracht kam, im einzelnen zu verleugnen, — ebenso wie sie ja auch bei ihrem Münzexperiment das Reichsmünzgesetz wahrhaft mit Füßen getreten hatte. Bezüglich der Bauern sprachen z. B. die Jesuiten Lamormain und Philippi es offen aus, daß man bei ihnen nicht durch Ausweisung, sondern durch Zwangsmittel zum Ziel kommen müsse, und die kaiserliche Regierung wollte denn auch von einer Auflösung der Erbunterthänigkeit zu Gunsten hartnäckig protestantischer Bauern nichts wissen.¹⁾ Für diese Klasse der Bevölkerung bestand die Möglichkeit einer milderer Behandlung nur in der Abneigung so vieler, vielleicht der meisten Grundherren, zu einer wirksamen Durchführung der kaiserlichen Bekehrungsabsichten die Hand zu bieten. Aber auch in den Städten wollte die kaiserliche Regierung zunächst von freier Auswanderung nichts hören, und gerade die Städte, besonders die vornehmste Klasse derselben, die königlichen Städte, waren es, gegen welche sich jetzt, wie früher, der Bekehrungseifer der Regierung vorzugsweise richtete.

Wie man in den Städten, in der Zeit, da die protestantischen Prediger verjagt wurden, alsbald auch die Laien in die Zucht des neuen Regimentes nahm, lehrt ein Erlaß des Statthalters vom Juli 1624:²⁾ Nachdem der Kaiser schon kurz vorher (24. März) die Aufnahme von Unkatholischen ins Bürgerrecht untersagt hatte, wurde in diesem Erlaß den Protestanten, welche die Hauptmasse städtischer Einwohnerschaft bildeten, der Ausschluß aus den Zünften, das Verbot von Handel und Gewerbe, die Ausstoßung aus den Hospitälern angekündigt; Trauungen oder Taufen nach protestantischem Ritus und die Sendung ihrer Kinder in unkatholische Schulen werden ihnen verboten, selbst Testamente dürfen sie nicht aufrichten; dafür wird ihnen der Besuch des katholischen sonntäglichen Gottesdienstes bei Strafe auferlegt. Natürlich war eine allgemeine Durchführung derartiger Anordnungen ein Ding der Unmöglichkeit, aber sie legten den kaiserlichen Beamten eine Fülle von Mitteln zur Bedrängung der Bürger in die Hand,

¹⁾ Gindely, Gegenreformation S. 251. In der kaiserlichen Reformationsinstruktion vom 5. Febr. 1627 (latein. Uebersetzung bei Carafa, app. 101) wird das Recht der Auswanderung auf diejenigen Bauern beschränkt, welche landtäfl. Güter besitzen, oder emphyteutae regis seien.

²⁾ Hist persecutionum cap. 91. Von Pelzel (II, 745) wohl irrig in das Jahr 1626 gesetzt.

zwischen denen sie nach Befinden wählen konnten. Außerdem wurde ihnen noch ein weiteres Mittel geboten, das an Wirksamkeit alle anderen übertraf. Es wird nachher noch über die fast erdrückende Last der militärischen Einquartierung und der damit verbundenen Leistungen und Gewaltthaten die Rede sein. Diese furchtbare Last zu verteilen, lag in der Hand der Regierung, und auch diese Befugnis mußte ihr dazu dienen, den wahren Glauben zu befördern. Erst bedachte man bei Verteilung der Truppen vorzugsweise solche Städte und Bezirke, die hartnäckig die Bekehrung verweigerten, dann, seit Ende 1625, griff man in Orten, wo die Bekehrung in Gang gekommen war, zu der Methode, daß man den Bekehrten die Einquartierung nahm und sie den Widerstrebenden doppelt auflegte.

In einer, man möchte sagen, grotesken Weise wurde infolge solcher Anordnungen das Bekehrungsgeschäft in den Formen amtlicher Verhandlung betrieben. Königsrichter, Kreishauptleute oder andere Beamte versammelten den Rat oder auch die gesamte Gemeinde, um sie abzufragen, ob sie zur Bekehrung bereit seien, um ihnen die verschiedenen Zwangsmaßregeln anzukündigen und sie wohl auch durch sofort verhängte Strafen zu schrecken, endlich, wenn die Gelegenheit sich bot, sie eingetroffenen Missionarien, vornehmlich Jesuiten oder Kapuzinern, zur sofortigen Belehrung zu überweisen. In langer Folge wurden dann Drangsale und Quälereien verhängt, vor denen am Ende der Widerstand erlahmte. In der Stadt Komotau z. B. hatten die Protestanten bis zum Jahre 1625 den Bekehrungsversuchen des dortigen Jesuitenkollegs getrotzt: nur Gewalt, meinte der Rektor, könne zum Ziel führen. Da ließ der Kammerrat Paul Michna den Einwohnern sagen: von ihrer Bekehrung hänge die Verschonung mit der Einquartierung der aus Ungarn nach Böhmen gezogenen Truppen ab. Als der Stadthauptmann mit dieser Botschaft die Bürger gruppenweise vorlud, fügten sich fast alle dem Bekehrungsunterricht der Jesuiten, erst die Familienväter, dann die Frauen, die Kinder und die Dienstboten: die Beichtzettel wurden dem Stadthauptmann zur genauen Feststellung der Bekehrungen übergeben.¹⁾ Die Stadt Kuttenberg ertrug drei Jahre lang die Plagen der Einquartierung,²⁾ als aber der Kaiser im Januar 1626 den zweiten Grad der Peinigung, nämlich die Abführung der wilden Söldner aus den Quartieren der Uebergetretenen und ihre Anhäufung in den Häusern der Hartnäckigen, befahl,³⁾ als gleichzeitig eine bald zu einem Kollegium erwachsende Jesuitenniederlassung begründet, und die Bemühungen der Väter durch Geld- und Gefängnisstrafen, endlich durch die Drohung, mit dem Ausschluß der Protestanten von Handel und Gewerbebetrieb Ernst zu machen, unterstützt wurden, da brach allmählich die Festigkeit der Protestanten, und in den nächsten Jahren erfolgte unter stetig zunehmenden Konversionen der Rücktritt der Bürgerschaft zur katholischen Kirche. In einer dritten Stadt endlich, in Gitschin, wo Wallenstein im Jahre 1623 ein Jesuitengymnasium eröffnen ließ, an das sich zwei Jahre später ein förmliches Kollegium anschloß, ließ der

¹⁾ Schmidl III S. 651 fg. Bekehrung von 432 Nachzögern im folgenden Jahr (a. a. D. S. 739).

²⁾ Erste Einquartierung im Dez. 1622, zweite und vermehrte Ende 1625. (Gindely S. 217, 232). Ueber Kuttenberg vgl. auch Schmidl III S. 716, 719 fg., 762 fg., 901.

³⁾ Gindely S. 234.

despotische Landesherr unter der protestantischen Einwohnerschaft von Stadt und Land eine förmliche Aushebung gut beanlagter Knaben vornehmen, die unter den ohnmächtigen Verwünschungen der Eltern den Jesuiten zum Unterricht und zur katholischen Erziehung überwiesen wurden.¹⁾

Wohl kann man hier fragen: Warum verkauften die Bürger nicht ihre Habe und wanderten aus? Die Antwort auf diese Frage kann man aus einer Entschliebung des Kaisers vom 29. April 1626 entnehmen, in welcher er den bisherigen nach Kräften erschwerten Abzug der protestantischen Bürger gestattet, aber zugleich an drei Bedingungen knüpft: die erste geht auf ein hohes Abzugsgeld, zehn Prozent des mitgenommenen Vermögens; die zweite besagt, daß eine Quote der Kommunalsschulden von dem Vermögen des Auswanderers abzuziehen ist, die dritte endlich beruht darauf, daß ja das Strafverfahren gegen Hunderte von Bürgern, z. B. in Leitmeritz gegen 223 Personen,²⁾ noch schwebte (S. 196), sie erforderte also, daß die Auswanderer sich erst wegen der noch zu erlegenden Straf gelder mit der Behörde abfinden mußten. Erwägt man nun noch, wie schwer es war, die bei der allgemeinen Besizsumwälzung entwerteten Häuser und Grundstücke zu verkaufen, so wird man die Nachteile einer Auswanderung würdigen können. Unter denjenigen, die sich überhaupt entschlossen, die Heimat zu verlassen, zogen viele es vor, ihre Liegenschaften preiszugeben und in heimlicher Flucht wenigstens ihr bewegliches Vermögen vor den fiskalischen Griffen zu retten. Und immerhin war die Zahl derer, welche die Heimat verließen, noch groß genug. Allein in der kursächsischen Stadt Pirna fanden sich an die 500 Auswanderer, meist aus Prag und Leitmeritz, zusammen.

Für die große Masse der Zurückbleibenden war indes die Auswanderung ein neuer Schlag: sie wurden dadurch des Rückhaltes ihrer kräftigeren Elemente beraubt. Gegenüber der Masse kam denn auch die kaiserliche Regierung ihrem nächsten Ziel, nämlich der Herstellung einer äußeren Konformität, tagtäglich näher, und sie würde es noch rascher erreicht haben, wenn nicht der Nachdruck ihrer Maßregeln immer wieder durch ihre eigenen Mißstände gehemmt wäre: durch die Schlassheit und Korruption der Beamten, durch die Unzulänglichkeit des Personals und der Geldmittel. Andererseits stellten sich auch die Nachteile eines gewaltsamen Religionswechsels im grellen Lichte heraus. Wie es zunächst mit der Aufrichtigkeit der Massenbefehrungen stand, darüber wurde unter anderem den Prager Jesuiten im Jahre 1625, als die Pest verheerend durch Böhmen ging, eine sprechende Belehrung zu teil. Der Pater, welcher hauptsächlich die Rückführung der Gesunden besorgte, verzeichnete damals 600 Befehrungen, sein Ordensbruder aber, welcher die Sterbenden tröstete, erzielte unter den mit dem Leben Abschließenden nur fünfzehn Uebertritte.³⁾ Und nicht viel günstiger stellte sich das Urteil, wenn man nun fragte, was auf dem Boden des zerstörten Kirchenwesens neu gebaut wurde, wenn man etwa von der nun zur Herrschaft berufenen Kirche eine erhebende Seelsorge oder gar schöpferische Thaten des

¹⁾ Schmidl III S. 632 fg.

²⁾ Gindely, Gegenreformation S. 302.

³⁾ Schmidl III S. 650 n. 138.

Geistes und der Liebe erwartete. Da war von vornherein der Mangel an katholischen Pfarrern so groß, daß in einzelnen Gegenden ein Geistlicher sechs bis dreizehn Pfarrsprengel zu versorgen hatte, und auf einem guten Teil dieser Seelenhirten wieder lag der Fluch der österreichischen Gegenreformation überhaupt (II 113): sie waren unwissend, von ärgerlichem Lebenswandel und setzten sich durch ihre Habsucht und Ueberhebung auf Kriegsfuß mit der Gemeinde. Soweit die katholische Lehre mit Kennntnis verkündet und die Hand des Seelsorgers in geistigen und leiblichen Nöten hülfreich geboten wurde, waren es fast ausschließlich die Orden, welche hier eintraten, allen voran die Jesuiten. In ihren vier Kollegien zu Prag, Komotau, Krumau und Neuhaus, neben denen als fünftes seit dem Jahre 1623 das zu Gitschin sich bildete, zählten sie bereits im Jahre 1623 nicht weniger als 136 Mitglieder, darunter 57 Priester.¹⁾ Gleich nach der Niederwerfung des Aufstandes hatten sie ihre alte Organisation mit Schulen und Sodalitäten, mit Predigt, Beichte und Missionen wieder aufgerichtet, und innerhalb dieser Organisation arbeiteten die wohl geschulten Kräfte regelrecht und unermülich, keine Persönlichkeit unter ihnen von selbständig schöpferischer Kraft, aber so ziemlich alle den Durchschnittsforderungen des Ordens entsprechend. Am nächsten kamen der Wirksamkeit der Jesuiten, soweit es sich um Seelsorge und Missionen handelte, die Kapuziner, die inzwischen neben ihrem Kloster in Prag zwei weitere in Raasdniß und Budweis gegründet hatten. Allerdings tief gehend und stetig konnte sich die Wirksamkeit dieser Ordensleute auch nicht leicht gestalten; dafür waren die Aufgaben, die man bei dem Versagen des Weltklerus an ihre verhältnismäßig doch kleine Zahl stellte, zu gewaltig, und dafür hatte man es mit den Befehrungen und folglich auch mit dem ihnen vorausgehenden Unterricht zu eilig. Da mußten denn noch mehr als sonst die anderen Mittel aushelfen, durch welche diese Mönche die Sinne gefangen nahmen: der theatralische Prunk ihres Gottesdienstes, die eifrig verbreiteten Erzählungen von Wundern, mit denen Gott und die Heiligen die Lehre der Kirche zum Wohl der Gehorsamen und zum Verderben der Böswilligen bestätigen mußten.

Ob die Ordensleute über ihren Triumphen sich dieser Verflachung des religiösen Geistes bewußt wurden, ist nicht bekannt. Aber ein übles Symptom, das ihnen nicht entgehen konnte, war, daß sich mitten unter den Erfolgen eine störende Eifersucht zu regen begann zwischen den sonstigen Orden und den überall als Führer der kirchlichen Herstellung auftretenden Jesuiten. Zuerst kam dieser Gegensatz an den Tag, als die Prager Universität, die Heimstätte des jetzt vernichteten Utraquismus, im November 1622 den Prager Jesuiten übergeben und in Verbindung mit ihrer eigenen Lehranstalt zu einer neuen, dem Jesuitenkollegium unterstellten Universität umgestaltet wurde. Damals trat der Anspruch hervor, daß auch anderen Orden eine Teilnahme an den theologischen Lehrstühlen eröffnet werden möchte; und wie diese Forderung von den Jesuiten schroff zurückgewiesen wurde, wallte der Unwille über den allerwärts herrschenden Einfluß der Jesuiten auf. Am nachhaltigsten machte sich diese Stimmung in dem Prager Kapuzinerkloster geltend, wo sie von dem Guardian desselben, Valeriano Magni,

¹⁾ Schmidt III S. 482 fg.

geschürt wurde. Hier wurden bereits im Jahr 1624 gewisse vom Jesuitenorden verfochtene Lehren und daneben der Orden selber in feindlichen Thesen angegriffen.¹⁾

Indes in dem gewaltsamen Voranschreiten gegen den Protestantismus hielten die verbündeten Kräfte zusammen. Als das Jahr 1627 anbrach, sah die kaiserliche Regierung die verfolgte Religion unter der Stadt- und Landbevölkerung schon so gemindert und erschüttert, daß die Zeit reif schien, um sie in einem letzten Angriff völlig zu zerstören und dann weiter auch gegen eine in ihrem persönlichen Glauben bisher geschonte Klasse, nämlich die Herren und Ritter, vorzugehen. Aber vor diesen letzten Entscheidungen und den alsdann sich herausstellenden Ergebnissen brechen wir vorläufig ab. Es wird zweckmäßiger sein, sie später im Zusammenhang mit der im Jahr 1627 vorgenommenen Umgestaltung der staatlichen Verfassung zu betrachten. Hier möge nur noch ein Wort über die ersten Vorzeichen dieser staatlichen Umwandlung Platz finden.

Es ist bereits hervorgehoben, daß das Werk der Strafe und Belohnung auf der einen, der Aufrichtung der Herrschaft der katholischen Kirche auf der anderen Seite rasch und unter persönlicher Teilnahme des Kaisers in Angriff genommen wurde, daß dagegen die Fragen einer gründlichen Umgestaltung der Verfassung den langsam fortschreitenden Beratungen der kaiserlichen Staatsmänner anheimgegeben waren (S. 179). Aber nicht überall konnte man das Ergebnis dieser Beratungen abwarten. Es gab Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub gestattete, und die doch nach Maßgabe der überkommenen Verfassung nicht erledigt werden konnten. Zu ihnen zählten vor allem Einquartierung und Durchmärsche der Truppen, sodann die Entscheidung über die zu führenden Kriege und die Heranziehung Böhmens zu den Kosten derselben. Dem alten Rechte nach bedurfte der Kaiser zu all diesen Maßregeln der Zustimmung der Stände; aber wie schon für die Zukunft die Frage gestellt war, ob und wie weit dieses Recht zu erhalten sei, so konnte in der Gegenwart die Zustimmung der Stände schon deshalb nicht eingeholt werden, weil die Regierung einstweilen ohne Landtag geführt wurde. So begann der Kaiser denn hier mit diktatorischem Durchgreifen. Vor allem, wie er die Größe und Verwendung des Heeres im ganzen festsetzte, so bestimmte er auch nach eigenem Ermessen, welche Truppenteile nach Böhmen zu legen, und wie sie auf die einzelnen Bezirke zu verteilen waren; dann aber fand er sich vor der Frage, wie diese Streitkräfte unterhalten werden sollten. In Böhmen war ihm die letzte große Geldbewilligung, nämlich die fünfjährige Vermögenssteuer von 1615, wegen des darüber ausgebrochenen Aufstandes zum großen Teil entzogen; dafür waren ihm dann freilich in den Jahren 1621—23 die Konfiskationsgelder und die unlauteren Münzgewinne zugeströmt; aber als der Herbst des Jahres 1623 herankam, war alles ausgegeben, die böhmische Kammer mit mehreren Millionen Schulden belastet,²⁾ und die

¹⁾ Schmidl III S. 424, 551 fg., 559 (das hier erwähnte coenobium, wo die Thesen gegen die doctrina societatis und die societas ipsa aufgestellt wurden, ist doch wohl das Kapuzinerkloster). Ueber Valeriano Magni vgl. Sindely, Gegenreformation S. 160 fg., 179 Anm. 1.

²⁾ Nach Oberleitner, Archiv XIX S. 15 (uneingelöste) Schuldverschreibungen vom 8. Nov. 1620 bis Dez. 1623 im Betrag von 3 464 955 Gulden.

Natlosigkeit, wie die in Böhmen liegenden neuen Regimente befriedigt werden sollten, so groß wie gewöhnlich. Was blieb da übrig, als Steuern ohne weitere Umstände zu befehlen? Seit August 1622 ergingen denn auch, gewöhnlich auf ein halbes Jahr oder einen noch kürzeren Zeitraum sich beschränkend, aber in fast ununterbrochener Folge sich aneinander schließend, die kaiserlichen Steuerzuschreibungen; sie fußten auf der in den ständischen Vermögenssteuern eingeführten Art der Anlage, nur daß die Sätze im Lauf von zwei Jahren auf mehr als das Dreifache stiegen,¹⁾ und daß mit der Geldsteuer eine Abgabe in Getreide verbunden wurde. Durch die Verbindung von Geld- und Naturalabgaben wollte man den Erfordernissen der Heeresunterhaltung entgegenkommen. Aber alsbald sah man sich hier zu noch viel schwereren Belastungen gedrängt.

Die elementare alte Einrichtung, nach welcher der Soldat von dem Kriegsherrn den Sold, von dem Quartiergeber die Lagerstätte nebst Holz, Licht und Salz erhielt und im übrigen sehen mochte, wie er seine Unterhaltsmittel sich selber kaufte, mußte selbstverständlich in dem großen Krieg versagen. Die Truppen, wie sie bald hier, bald dort sich anhäuften, konnten in geordneter Weise nur durch Massenerlieferung unterhalten werden. Diesem Bedürfnisse suchte man denn auch in Böhmen in doppelter Weise gerecht zu werden. Auf der einen Seite wurden unter kaiserlicher Autorität sogenannte Verpflegungsordnungen aufgestellt: Festsetzung der Rationen an Nahrung, Getränken und Futter, welche den Soldaten vom untersten bis zum obersten Grad, sowie ihren Pferden täglich zustanden. Indem man zugleich die Preise dieser Rationen bestimmte, konnte man die Geldsummen, welche die Verpflegung eines Truppenteils, etwa für einen Monat, erheischte, ausrechnen und weiter dadurch, daß man diese Summe von dem ausbedungenen Monatssold abzog, bestimmen, wieviel man den Truppen zur Berichtigung ihres Soldes noch monatlich an barem Geld zuzulegen hatte. Auf der anderen Seite standen diesen Verpflegungsordnungen die von der kaiserlichen Regierung eingetriebenen Landessteuern an Geld und Getreide gegenüber. Hatte man damit nicht die Mittel in der Hand, den Regimentern vom Mittelpunkt des Landes aus ihren Unterhalt und ihr Geld einliefern zu lassen? Leider stand einer so einfachen Lösung der Aufgabe das alte Erbübel der maßlosen Steuerrückstände und der Unbehilflichkeit der Verwaltung entgegen. Der Soldat wollte leben, und von dem Mittelpunkt der Regierung konnte man ihm die Mittel zum Leben weder genügend noch zur erforderlichen Stunde gewähren. Da griff man denn im Drange der Not zu einem ähnlichen Ausweg, wie ihn Spinola in der Pfalz ergriffen hatte (S. 113): man schlug auf die Stadt oder auf einen bestimmten Bezirk, in welchem ein Truppenteil Quartier genommen hatte, Kontributionen in Geld, oder in Geld und Nahrungsmitteln zugleich, gewöhnlich in wöchentlichen Beträgen; säumte dann die Gemeinde oder der Bezirk, so hielt sich der Soldat an die Einwohner und brachte Unterhalt und Gewinn

¹⁾ Auf die Bauernanfälligkeit war, um nur diesen Posten herauszugreifen, für die Periode 1622 Sept. 1 bis 1623 Februar 28 der Monatsbetrag von 15 Kreuzern (zehn auf den Unterthanen, fünf auf die Gutsobrigkeit) geschlagen (Gindely, Gegenreformation S. 370); für die Periode 1625 Jan. 1 bis Juni 30 stieg er bereits auf 50 Kreuzer (23 auf den Unterthanen, 27 auf die Gutsobrigkeit). U. a. D. S. 400.

durch Erpressung und Raub zusammen.¹⁾ Wie man dabei im einzelnen verfuhr, ist nicht klar; es scheint, daß die Auflage und Erhebung durch ein Zusammenwirken der Truppenführer und kaiserlichen Kommissarien bewirkt wurde, und daß, seitdem er zum Prager Stadtobersten ernannt war, Albrecht von Wallenstein zugleich mit der Verteilung der Quartiere auch die Unterhaltung der Truppen durch Kontributionen unter seine Leitung nahm. Der hatte in seiner harten Weise ein klares Verständnis für den Unterschied zwischen den Steuerbewilligungen der Landtage, wo „disputiert“ werden durfte, und diesen Kriegskontributionen, bei denen an die Einwohner die Wahl herantrat, zu zahlen oder sich ausplündern zu lassen. Und wie ganz anders stellte sich auch die Ergiebigkeit dieser partikulären Steuern! Im Jahre 1625 meinte der Kaiser, daß die allgemeine auf Böhmen gelegte Vermögenssteuer in sechs Monaten 100 000 Thaler tragen könne, während sie in Wirklichkeit in vier Monaten nur 39 000 Gulden²⁾ einbrachte; dagegen gab die eine Stadt Kuttenberg ihre vom Ausgang des Jahres 1621 bis Sommer 1625 für einquartierte und gemusterte Soldaten gemachten Ausgaben auf 200 000 Thaler, Königgrätz die im Jahre 1622 und weiter bis Frühjahr 1623 für das Kriegsvolk gebrachten Opfer sogar auf rund 422 000 Gulden an. Bei solcher Höhe der Erpressungen, zu denen noch all die Räubereien und Greuelthaten der Söldner hinzukamen, wollte es wenig besagen, wenn, wie es scheint, der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die besonderen Kontributionen von der allgemeinen Vermögenssteuer abgerechnet werden durften,³⁾ wohl aber begreift man es, welch wirksames Mittel zur Förderung der Gegenreformation in der Drohung der Einquartierung liegen mußte.

Ihrem Gesamteindrucke nach mußten diese militärischen Maßregeln den Böhmen mit erschreckender Klarheit zeigen, daß nicht die Stände, sondern nur der Kaiser über Krieg und Aufstellung der Heere entschied, und daß er die dafür erforderlichen Opfer bis zur Zerstörung des Wohlstandes der Bürger und Bauern einzutreiben vermochte, ebenso wie gleichzeitig die kirchlichen Anordnungen des Kaisers ihn als den Herrn über die Religion, seine Strafjustiz als den großen Umwandler des Grundbesitzes seiner Unterthanen offenbarten, und daneben das öffentliche Recht des Landes einer demnächstigen Umgestaltung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit harrete. Es war ein Gewaltregiment ohnegleichen, welches der Kaiser, bedient von seinen Soldtruppen, verbündet mit der katholischen Hierarchie und unterstützt von der emporsteigenden österreichischen Aristokratie, in Böhmen einführte. Und nicht nur in Böhmen. Nach ganz gleichen Grundsätzen wurde auch in Mähren, und nach ähnlichen, wenn auch besonders

¹⁾ Ueber das in Prag und in den Ortschaften des Saazer Kreises eingetriebene wöchentliche „Liefergeld“ vgl. Lichtensteins Berichte 1621 Febr. 3, März 5, Juni 7. (Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft XVII S. 14, 36, 91.) Ueber Geld- und Getreidekontributionen im Pilsener, Böhmer, Prachiner Kreis a. a. D. S. 27, über Kontributionen Kuttenbergs, Labors, Königgrätz, Egers und der Herrschaften Slawatas vgl. Gindely, Gegenreformation S. 217, 221, 223, 227, 281, 283, 296, 412. Kontribution im Ezsaslauer Kreis: Schmidl III S. 764 n. 8.

²⁾ Gindely, Gegenreformation S. 402, 403.

³⁾ Dahingehende Bestimmung des Landtags von 1627: Materialien zur Statistik Böhmens X S. 238 Kol. 6a. Gindely, Gegenreformation S. 402.

hinsichtlich der Strafen und Konfiskationen gemilderten Regeln wurde in Unterösterreich und dem unter bairischer Verwaltung stehenden Oberösterreich regiert. Frei blieb von den Anordnungen der kaiserlichen Restauration nur die Lausitz, weil sie unter sächsische Verwaltung gekommen war, und in der Hauptsache auch Schlesien, weil man hier die von Sachsen bei der Unterwerfung erteilten Zusicherungen (S. 120) nicht offen verletzen wollte.

Was aber die emporsteigende Macht des Kaisers noch gewaltiger erscheinen ließ, das war der Umstand, daß zwischen seinem Walten in den Erblanden und seinem Auftreten im Deutschen Reich ein inniger Zusammenhang bestand. Um das Haupt seiner böhmischen Rebellen in den eigenen Hauslanden heimzujuchen, hatte er den Krieg aus Böhmen in das Reich getragen; hier im Reich hatte er dank der Hilfe seiner Verbündeten die Union gesprengt, eine Umgestaltung der fürstlichen Aristokratie angebahnt und einen ersten Anfang zur Zurückdrängung der Macht des Protestantismus gemacht, alles im Namen der kaiserlichen Autorität, ohne Zustimmung des Reichstags oder des Kurfürstenkollegs. Die Ziele und Mittel der Politik des Kaisers in den Erblanden und im Reich waren sichtlich miteinander verwandt und griffen ineinander ein. Aber gemeinsam war darum auch der Widerstand gegen das Anwachsen der Macht des Kaisers und seiner Verbündeten. In seinen Hauslanden sah sich Ferdinand durch die nur halb gebändigten rebellischen Parteien und vor allem durch seinen kleinen, aber rastlosen Rivalen Bethlen Gabor bedroht; im Reich gefährdeten ihn die Umtriebe der gestürzten Fürsten und die Widerstandsregungen der protestantischen Stände; in der Nachbarschaft des Reiches endlich rief die Verschiebung der allgemeinen Machtverhältnisse, welche durch das gewaltige Emporsteigen der wider innig verbündeten Häuser Oesterreich und Spanien bewirkt wurde, in der Politik der europäischen Mächte Wandelungen hervor, welche schließlich am stärksten auf den Fortgang des Krieges einwirkten. Wir haben zu betrachten, wie diese neuen Kräfte des Widerstandes sich nebeneinander erhoben und untereinander Verbindung suchten.